

Posener Tageblatt

Bezugspreis: Postbezugs (Polen und Danzig) 4.39 zl. Posener Stadt in der Geschäftsstelle und den Ausgabestellen 4 zl. durch Boten 4.40 zl. Provinz in den Ausgabestellen 4 zl. durch Boten 4.30 zl. Unterstreifband in Polen und Danzig 6 zl. Deutsches und übriges Ausland 2.50 Rm. Einzelnummer 0.20 zl. Bei höherer Gewalt, Betriebsstörung oder Arbeitsniederlegung besteht kein Anspruch auf Nachlieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises. — Redaktionelle Zuschriften sind an die Schriftleitung des "Posener Tageblattes", Poznań, Swierzynecka 6, zu richten. — Fernsprecher 6105, 6275. Telegrammnummern: Tagblatt Poznań, Postcheckkonto in Polen Poznań Nr. 200 288 (Concordia Sp. Akz. Krakówka in Wydziałnictwo Poznań). Postcheckkonto in Deutschland: Breslau Nr. 6184.



Eingründet 1862

Anzeigenpreis: Im Anzeigenblatt die eingeschaltete Millimeterzeile 15 gr., für Textteil die viergeschaltete Millimeterzeile 75 gr., Deutschland und übriges Ausland 10 bzw. 50 Goldpfennig. Platzvorchrift und schwieriger Satz 50% Aufschlag. Abbekellung von Anzeigen nur schriftlich erbeten. — Öffertengebühr 100 gr. — Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen und für die Aufnahme überhaupt wird keine Gewähr übernommen. — Keine Haftung für Fehler infolge undeutlichen Manuskriptes. — Anschrift für Anzeigenanfragen: "Posener Sp. v. o. Poznań, Swierzynecka 6. Fernsprecher: 6275, 6105. — Postscheckkonto in Polen: Poznań Nr. 207 915, in Deutschland: Berlin Nr. 156 102 (Posmos Sp. v. o. Poznań). Gerichts- und Erfüllungsgericht auch für Bohrungen Poznań.

73. Jahrgang

Donnerstag, 13. September 1934

Nr. 207

Ostpolitik auch ohne Deutschland?

Erörterung der deutschen Antwort in der französischen Presse

französischer Optimismus wegen der polnischen Haltung

Paris, 12. September. Die Antwort der Reichsregierung auf die Vorschläge zum Ostpolitik wird in der Pariser Morgenpost ausführlich besprochen. Man versucht den Zeitpunkt zu kritisieren, zu dem diese Antwort überreicht wurde, um Deutschland zu beschuldigen, absichtlich die Genseiterhandlungen fördern zu wollen.

Was die Auswirkungen der deutschen Antwort angeht, so sind die Auffassungen verschieden. Während einige behaupten, daß der Standpunkt der Reichsregierung glatt ablehnend sei, wollen die anderen noch nicht alle Aussichten auf das Zustandekommen einer Einigung schwinden sehen, die bezeichnen die Antwort vielmehr als ein "Manöver", um auf diese Weise die Rüstungsgleichheit zu erzwingen. Teilweise kommt zum Ausdruck, daß der

Ostpolitik auch ohne die Beteiligung Deutschlands

abgeschlossen werden könnte und sich die gegenseitigen Sicherheitsgarantien nur auf die beteiligten Mächte erstrecken würden. Diese Haltung wird aber nur von wenigen Blättern geteilt, zumal man noch über die Haltung Polens im unklaren ist und befürchtet, daß von dieser Seite Überraschungen kommen könnten.

Der sowjetseitliche "Matin" erklärt flipp und klar, daß ein System gegenseitiger Unterstützung in Osteuropa ohne Deutschland unmöglich sei. Man werde also darauf verzichten oder das Kind beim Namen nennen, d. h. ganz

offen von einem Bündnis mit Sowjetrußland sprechen müssen.

Das "Journal" behauptet, die Antwort der Reichsregierung habe Frankreich aus einer sehr heissen Lage gerettet. Man müsse sich nämlich fragen, was Frankreich getan hätte, wenn Deutschland die Vorschläge angenommen und darauf hingewiesen hätte, daß jetzt, wo die Sicherheit Frankreichs garantiert sei, keine Veranlassung mehr bestehe, ihm die Rüstungsgleichheit zu verweigern. Glücklicherweise habe man deutscherseits diese Möglichkeit aber nicht erkannt und Frankreich könne das um so mehr begründen, als die deutsche Antwort einer gewissen Logik nicht entbehre.

"Petit Journal" wirft die Frage auf, ob eine Weigerung Deutschlands das Zustandekommen eines Ostpaktes gefährde und beantwortet sie selbst in verneinendem Sinne. Deutschland sei nicht der Hauptinteressierte an diesem Pakt. Wenn es sich weigere, ihn zu unterzeichnen, so würden die Klauseln der gegenseitigen Unterstützung eben nur für die anderen Unterzeichner gelten.

Das Schicksal des Paktes hänge sehr viel mehr von der Haltung Polens ab, und in dieser Richtung sei man nach der Einstellung der polnischen Regierung bei den Handlungen über den Beitritt Sowjetrußlands zum Völkerbund zu einem Optismus berechtigt.

Ganz entgegengesetzter Auffassung ist der "Tour", der es für ausgeschlossen hält, einen Ostpolitk ohne Deutschland zustande zu bringen. Das Blatt ist aber mit dem "Petit Journal" der Überzeugung, daß von der Haltung Polens noch sehr viel abhängen werde.

"Deure" erwartet diese

Antwort Polens sofort nach der endgültigen Aufnahme Sowjetrußlands in den Völkerbund.

In Völkerbundkreisen zeige man sich doch einigermaßen besorgt, weil man wisse, daß die polnische Regierung ähnliche Anschauungen vertrete wie die Reichsregierung.

Hafenarbeiterstreit in Gdingen

Gdingen, 12. September. Am Dienstag ist in Gdingen ein Hafenarbeiterstreit ausgebrochen. Bisher sind noch die Arbeiter beschäftigt, die beim Verladen von Kohle arbeiten. Auch in der Freihafenzone hat die Arbeit keine Unterbrechung erfahren. Insgesamt befinden sich mehr als die Hälfte der Arbeiter im Ausstand. Im Regierungsommissariat und im Seeamt fanden Konferenzen statt, auf dem über die Aufrechterhaltung der dringendsten Arbeiten beraten wurde. Man beabsichtigt, Arbeiter von auswärts kommen zu lassen. Bisher ist die Ruhe nirgends gestört worden.

Der Streit hat seine Ursache in der am 1. September in Kraft getretenen Verordnung des Staatspräsidenten, wonach die Verladefirmen Arbeiter nur durch Vermittlung des Arbeitsvermittlungsamts anstellen dürfen. Gegen diese Verordnung protestieren jetzt die Arbeiter.

Moskau ist nach Genf eingeladen

Aber nicht besonders herzlich . . .

Genf, 11. September. Am Abend hat sich eine große Zahl von Völkerbundstaaten auf einer vorläufigen Einladungstext an Sowjetrußland geeinigt, der, wie man hört, den Sowjetrussen durch französische Vermittlung schon unterbreitet worden ist.

Bitwinow soll sich in der Nähe Genfs auf französischem Boden aufzuhalten. Außerdem befindet sich ein sowjetrussischer Mittelsmann bereits in Genf.

Die in dem ursprünglichen Schreiben bezeichnete ausdrückliche Anerkennung der sowjetrussischen Eignung für den Völkerbund soll in dem jetzigen Text nicht mehr enthalten sein. Man wartet nunmehr auf die Antwort. In diesem Zusammenhang wird versichert, daß die in Genf anwesenden Juristen den Sowjetrussen selbst den Entwurf einer Antwort übermittelt haben, die allen Ansprüchen genügen dürfte. Die Einladung vollzieht sich also in außerordentlich umständlicher und für die Sowjetrussen nicht gerade sehr ruhmreicher Weise. Das ganze Spiel zeigt die schwere Verlegenheit, in der sich die Völkerbundstaaten befinden.

Auch jetzt sind neue Schwierigkeiten noch immer möglich.

Wie die Zauberformel gefunden wurde

Benesch mischt das Elxier

Genf, 11. September. In den frühen Abendstunden dauerten die Besprechungen zwischen den anwesenden Völkerbundmitgliedern über den Text der Einladung an Sowjetrußland noch immer fort. Benesch bemühte sich, die zahllosen Vorschläge auf eine gangbare Formel zu bringen und eine Fassung zu finden, die von allen angenommen werden konnte. Die Einladung mußte sehr mühsam gehalten sein, um die notwendige Zweidrittelmehrheit zu finden. Im Laufe des Nachmittags konnte man von portugiesischer Seite hören, daß Portugal bei der Aufnahme Sowjetrußlands mit Nein stimmen würde, obgleich es sich in der geheimen Ratsfassung der späteren Erteilung eines ständigen Ratssitzes für ein einmal aufgenommenes Sowjetrußland nicht ausdrücklich widersehen, sondern sich mit Stimmenthaltung begnügen würde.

Vor einem neuen Bündnis gegen Deutschland

„Wiederbelebung des französisch-russischen Vorkriegsbündnisses“

London, 12. September. "Times" meldet aus Genf, der Wortlaut der Einladung an Sowjetrußland sei jetzt fertig. Der Brief zitiere den Anfang von Artikel I der Völkerbundsaufzähluung, nicht aber den Schluss, wo es heißt, daß der betreffende Staat, der zugelassen wird, Garantien für eine aufrichtige Absicht gibt, seine internationalen Verpflichtungen zu beobachten.

Die Weglassung sei auf Betreiben mehrerer Vertreter, darunter des britischen, erfolgt, weil man fürchtete, die Absicht, möglichst viele Unterschriften zu erlangen, könne dadurch vereitelt werden. Die französische Abordnung befasst sich mit der Sammlung von Unterschriften und der Sondierung der Sowjetvertreter, mit denen sie bereits „in der Nähe von Genf“ in Fühlung sei. Die französische Abordnung könne den Russen jetzt mitteilen, daß

schen System einordnen, das nicht mehr und nicht weniger beweist als die dauernde Niederhaltung Deutschlands und die endgültige Stabilisierung der Vorherrschaft Frankreichs. Da man von der deutschen Politik einen derartigen freiwilligen Schritt nicht gut erwarten kann, versucht Frankreich dasselbe Ziel durch ein Bündnis mit Rußland zu erreichen, dessen in Aussicht genommener Name „Verteidigungsbündnis“ eine bittere Ironie bedeutet. Die Entwicklung der französisch-russischen Beziehungen zu einer ausgesprochen deutschfeindlichen, aggressiven Entente ist der Vorkriegszeit ungemein ähnlich — sogar die französischen Freundschaftsanleihen für Rußland sind wieder da: In den Armen liegen sich beide und weinen vor Lust und vor Freude!

Der englischen Erklärung, daß Großbritannien ein deutschfeindliches Bündnis nicht billigen werde, wird man mit einigem, durch die bisherigen Erfahrungen mit der Politik des Foreign Office gerechtfertigtem Misstrauen gegenüberstehen müssen. Auch vor dem Weltkriege hat sich England schließlich in die „Entente Cordiale“ eingegliedert.

England will kein Bündnis gegen Deutschland?

„Daily Telegraph“ zur deutschen Stellungnahme in der Ostpolitikfrage

London, 12. September. Zu der deutschen Denkschrift über den Ostpolitk heißt es im "Daily Telegraph": Die Verwerfung des Ostpolitkplanes durch Deutschland kam nicht unerwartet. Von vornherein war Deutschland der Ansicht, daß es wenig Nutzen von einem solchen Plan haben würde. Der Gedanke, daß Armeen des Roten Rußlands durch das antimarxistische Deutschland marschieren könnten, um ihm gegen Frankreich beizustehen, hat für Deutschland ebenso wenig Interesse und Anziehungskraft wie die Möglichkeit, daß Frankreich ihm seine Hilfe gegen Rußland zuteil werden lassen könnte. Es kann jetzt mitgeteilt werden, so schreibt das Blatt weiter, daß Barthou bei seinem Londoner Besuch im Juli d. Js. die britische Zustimmung zum Abschluß eines rein russisch-französischen Verteidigungspaktes zu erlangen ver sucht. Gleichermaßen Zusicherungen für Deutschland waren in diesem Plan nicht enthalten. Die jetzige Form der Vorschläge ist von der britischen Regierung veranlaßt worden. Sir John Simon hat deutlich zu verstehen gegeben, daß Großbritannien mit einem solchen Plan die Bildung eines gegen Deutschland gerichteten Blocks nichts zu tun habe.

Außer vom Markt und Kuhme begibt sich alles Große: abseits vom Markt und Kuhme wohnten von jeher die Erfinder neuer Werte.

Nießche.

Das Ziel der französischen Saardenkchrift

Von Dr. Karl Mehrmann

Es ist selbstverständlich, daß Frankreich schon jetzt vor dem Volksentscheid an der Saar die Liquidation seiner dortigen Interessen ins Auge faßt für den mehr als wahrscheinlichen Fall, daß das bisher vom Völkerbund verwaltete Gebiet in die Regierung des Deutschen Reiches zurückkehrt. Es ist selbstverständlich, daß der französische Ministerrat bereits die Frage der Rückgabe der augenblicklich noch in seinem Besitz befindlichen Saargruben an seinen rechtmäßigen deutschen Eigentümer in Erwägung zieht. Aber es ist keineswegs selbstverständlich und durchaus nicht nützlich, daß die französische Regierung in ihrer Denkschrift an den Völkerbund aus dem Saarstatut des Versailler Diktats heraus Schwierigkeiten zu entwideln sucht, die bei gutem Willen in ihm nicht zu finden sind.

Auf der Junitagung des Völkerbundrates gab der französische Außenminister aus Anlaß der deutsch-französischen Garantie zugunsten der Abstimmungsberechtigten eine mündliche Zusicherung ab, die Garantie milde nach der Abstimmung auch auf die nichtstimmberechtigten Saarwohner ausgedehnt werden. Und schon hier lag der französische Versuch vor, den Emigranten und anderen nicht stimmberechtigten Hezern ein Asyl zu retten, in dem die Schar der Emigranten und Landesverräte den Stoßtrupp Frankreichs innerhalb der Grenzen des Reiches für alle Zeiten bilden soll. Die französische Denkschrift an den Völkerbund bestätigt diesen Versuch. Die französische Regierung erklärt sich darin nämlich bereit, falls das Saargebiet oder ein Teil an Frankreich fallen, allen Saarwohnern, also auch den nichtstimmberechtigten, die gleichen politischen und Bürgerrechte zu geben wie den französischen Staatsangehörigen in Frankreich. Die französische Denkschrift verlangt vom Völkerbund, daß er unter allen Umständen eine dementsprechende Bestimmung in die Entscheidungen des Rates einfügen läßt. Was mit den "Entscheidungen" des Rates gemeint ist, erfuhren wir im Juni aus den Ratsverhandlungen. Barthou erklärte damals, und der Rat stimmte ihm nach gleichlautenden Neuverfügungen des Engländer Eder und des tschechischen Ministers Benesch zu, daß der Rat auf Grund des § 39 des Saarstatuts befugt sei, den Nichtstimmberechtigten diese Garantie zu geben, wie sie durch die deutsch-französische Erklärung die Abstimmungsberechtigten erhalten haben. Nun steht zielte Frankreich aus dem damaligen Rechtsvorbehalt des Rates die praktische Folgerung und Forderung, wie sie oben mitgeteilt ist. Es erweitert sein Verlangen noch mit dem Ansinnen, daß die Saarbevölkerung im weitesten Maße nach der Abstimmung zur Mitarbeit herangezogen werde. Leider hat man von dieser führenden Fürsorge in den fünfzehn Jahren der Fremdherrschaft nichts bemerken können. Denn bekanntlich hat die Saarbevölkerung so gut wie keinen Einfluß, weil die berusene Vertretung ihrer Interessen, der Landesrat, keinen bestimmenden Einfluß auf die Regierungshandlungen hat und, wenn er mit der Regierungskommission deutsch sprach, unbeachtet blieb. Nun will die französische Denkschrift zur Sicherstellung der „im Laufe von fünfzehn Jahren erworbenen Rechte“ im Saargebiet ein gemischtes Schiedsgericht eingesetzt wissen, das dort noch fünfzehn Jahre nach der Volksabstimmung amtierien soll.

Das bedeutet ein mindestens fünfzehnjähriges Mitbestimmungsrecht Frankreichs an der Saar. Die Denkschrift gibt sich den Anschein der überparteilichen Interesslosigkeit, indem sie tut, als ob alle diese scheinbar nur dem Schutz der Rechte der Saarwohner dienenden For-

„Konkrete polnische Zusicherungen an Frankreich“

Aber der Ostpakt ist begraben — Stellungnahme des Krakauer „Kurjer“

Der Krakauer „Ilustr. Kurjer Codz.“ schreibt über die Ereignisse in Genf:

Die größte Sensation hat im ersten Augenblick die Antwort Deutschlands auf den französischen Ostpaktvorschlag hervorgerufen. Die Deutschen verlangen die sog. Gleichberechtigung und wollen in dem Pakt der „gegenseitigen Hilfe“ die Verpflichtung auf gegenseitige Hilfe streichen. Welchen Standpunkt wird nun die französische Regierung dieser Antwort gegenübernehmen? Die deutsche Note wird wie die offizielle Antwort lauten, eingehend im Quai d'Orsay geprüft werden. Dies bedeutet, daß in den nächsten Tagen ja selbst Wochen nichts Konkretes zu erwarten ist.

In französischen Kreisen wird erklärt, daß Barthou seine in der Rede von Bayonne geäußerten Ansichten nicht geändert habe und auch nicht ändern werde. Damals hatte Barthou seine Abhängigmachung des Ostpaktes von irgendwelchen Rüstungsdebatoren entschieden abgelehnt. Da aber diese Bedingung in der deutschen Note aufgeworfen wird, wird die Note in französischen Kreisen als für Frankreich unannehmbar bezeichnet. Den Ostpakt können wir also als begraben ansehen.

Mit um so größerer Spannung wird in französischen Kreisen jetzt die Antwort der polnischen Regierung erwartet. Gewisse uns nicht wohlgesinnte Elemente, die eine polenfeindliche Propaganda führen, werten die deutsche Note in der Ostpaktfrage aus und legen sie als „Beweis der polnisch-deutschen Solidarität“ aus. Das Aufrütteln derartiger Mutmaßungen ist — wie in französischen Kreisen erklärt wird — um so unverdünnter, als

Barthou legtens von polnischer Seite konkrete Zusagen erhalten hat, die im nächsten Monat sicherlich ein lautes Echo finden werden

Nationaldemokratische Kritik an Lipki

Weil er nach — Nürnberg gefahren ist

In der Montag-Abendausgabe des nationaldemokratischen „Kurjer Warszawski“ äußert der Außenpolitiker Stanislaw Stroński seinen Unmut über die Teilnahme des polni-

schen Gesandten Lipki am Nürnberger Parteitag. Der Verfasser erklärt in seinem mit „Mehr Zurückhaltung!“ überschriebenen Ausführungen, es sei weder auf den ersten Blick noch nach reiflicher Überlegung einzusehen, weshalb ein Vertreter der polnischen Republik in Deutschland auf der Tagung der Nationalsozialistischen Partei zu erscheinen habe. Lipki sei Gesandter des polnischen Staates bei der deutschen Regierung und nicht bei der NSDAP, deren Identität mit dem Reich weder rechtlich noch tatsächlich so weit gediehen sei, daß dies in den diplomatischen Beziehungen einen Ausdruck finden müsse. Stroński hält die Teilnahme des polnischen Gesandten am Parteitag in Nürnberg offenbar unter der Würde Polens, denn er betont, man solle sich dort, wo es um den Namen und die Würde des polnischen Staates gehe, an den gegebenen Rahmen halten und ihn nicht nach Belieben erweitern. Weiter meint der Verfasser, man müsse in Polen die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß die Botschafter der Großmächte Frankreich, England, Italien und der Vereinigten Staaten der Einladung zum Parteitag nicht Folge geleistet hätten. Er schließt seine Betrachtungen mit der Aufforderung an die zuständigen Stellen, man solle zwar möglichst weitgehende Korrektheit beobachten, aber sich im übrigen an das überall notwendige Maß halten.

(Man sieht, daß die Nationaldemokratie auch in „Etikettierfragen“ peinlich die Solidarität mit der bewunderten französischen Nation betont haben möchte. Für uns kann es lediglich Sache der polnischen Regierung sein, darüber zu befinden, ob sie ihren diplomatischen Vertreter zum Parteitag der NSDAP entsendet oder nicht. Ned. d. „P.T.“)

Rajchman tritt zurück?

Warenau, 12. September. In den der Regierung nahestehenden Kreisen wird davon gesprochen, daß der Rücktritt des Ministers für Handel und Industrie, Rajchman, kurz bevorsteht. Als mutmaßlicher Nachfolger wird der gegenwärtigestellvertretende Finanzminister Voerner genannt.

Italien, Frankreich und die Kleine Entente

London, 11. September. Wie Reuter aus Rom meldet, soll das wichtigste Ziel der französisch-italienischen Besprechungen die Herbeiführung einer

Berührung zwischen Italien und der Kleinen Entente

sein. Dadurch soll die seit dem Tode des österreichischen Bundeskanzlers Dollfuß bestehende Möglichkeit beseitigt werden, daß ein etwaiger italienischer Truppenmarsch in Österreich durch einen Einmarsch der tschechoslowakischen oder südländischen Truppen beantwortet wird.

Bündnis mit Frankreich völiger Unsinn

London, 11. September. Der Entwicklung der französisch-italienischen Beziehungen wird von der englischen Sonntagspresse starkes Interesse entgegengebracht. Während „Sunday Times“ wie auch andere Zeitungen die Annäherung der beiden Länder auf die gemeinsame Furcht vor Deutschland und die wachsende Bedrohung des Friedens durch Deutschland“ zurückführen, schreibt „Sunday Express“:

„Während sich die Wahlen um Mussolini zusammenziehen, versucht er, im italienischen Volk mit diplomatischen Schachzügen Einbruch zu machen.“

Er hat zum Beispiel den Biermarktpakt entworfen, aus dem nichts geworden ist, dann kam

der „Ausgleich“ mit Deutschland, der ebenfalls zu nichts führte. Jetzt wird von einem Bündnis mit Frankreich gesprochen. Dies ist völliger Unsinn.

Italien kann nicht der Verbündete Frankreichs werden, weil Frankreich auf die italienischen Bedingungen, die Italien die Vorherrschaft im Mittelmeer geben würden, nicht eingehen wird.

Wenn Italien in einem künftigen Krieg wiederum die Seite wechseln sollte wie im Weltkrieg, dann würde Frankreich durch ein Nachgeben diesen italienischen Forderungen gegenüber zum Ruin gebracht werden.“

Paris, 11. September. „Temps“ berichtet über einen Artikel des Grafen Bethlen im „Pepe Hirlap“, der sich über die Annäherungsversuche zwischen Rom und der Kleinen Entente höchst besorgt zeigt. Graf Bethlen schreibt: „Wenn die Beziehungen zwischen Rom und Italien zu einer Einigung führen sollten, ohne daß diese Staaten übereingekommen wären, der Unterdrückung der ungarischen Minderheiten in den Ländern der Kleinen Entente ein Ende zu machen, dann würde das eine tiefe Wunde für die italienisch-ungarische Freundschaft bedeuten. Unser großer Freund Mussolini sollte das begreifen.“ Noch gibt jedoch Bethlen die Hoffnung auf eine günstige Regelung der Minderheitenfrage als Folge der angestrebten Verständigung nicht auf.

Nach dem Nürnberger Reichsparteitag

Ein Rückblick

Der diesjährige Reichsparteitag in Nürnberg, der von Mittwoch, den 5. September, bis Montag, den 10. September, dauerte, war wieder eine gewaltige Kundgebung für den Nationalsozialismus und seinen Führer Adolf Hitler. Zehntausende hatten sich versammelt, um die Reden Hitlers und der übrigen Parteileiter über die Leistungen des vergangenen Jahres zu hören und die großartige Kundgebung mitzu erleben.

Die Eröffnung des Reichsparteitages erfolgte am Mittwoch durch den Stellvertreter des Führers und Reichskanzlers, Rudolf Heß, der in seiner Begrüßungsansprache des verstorbenen Reichspräsidenten von Hindenburg und der Gefallenen gedachte. Gauleiter Wagner verlas die Proklamation des Führers und Reichskanzlers Adolf Hitler. Darin schilderte Hitler die Entstehung des Nationalsozialismus und wies auf die Festigung der Macht des Nationalsozialismus hin. Dem Ausland gegenüber betonte Hitler abermals die Friedensliebe des deutschen Volkes, das an keinen Krieg diente. Zum Schluß der Proklamation wurden die Aufgaben für das kommende Jahr kurz

umrissen, die in einer Fortsetzung der bisherigen Bestrebungen liegen.

Am gleichen Tag erfolgte die Eröffnung der Kulturtage des Reichsparteitages, die von Reichsleiter Alfred Rosenberg vollzogen wurde. Hier hielt Adolf Hitler eine große Rede, in der er auf die zwangsläufige Entwicklung der Nationalsozialistischen Partei und die Kunst und den Kunstdenkern im deutschen Volk einging.

Am Donnerstag, dem zweiten Tage des Kongresses, war auf der Zeppelinwiese der Arbeitsdienst in Stärke von 52 000 Mann aufmarschiert. Es war eine eindrucksvolle, friedliche Heerschau über die tatkräftigen jugendlichen Befinner der Arbeitsidee im neuen Deutschland. Den Höhepunkt des Tages bildete der Vorbeimarsch des Arbeitsdienstes, nachdem Hitler an die Mitglieder des Arbeitsdienstes eine mit grotem Beifall aufgenommene Ansprache gehalten hatte.

Hatten am Donnerstag die erdgroßen Uniformen des Arbeitsdienstes das Straßebild Nürnbergs beherrscht, so traf man am Freitag überall auf die hellbraunen Uniformen der Amtswalter. Bis Freitag mittag waren die nach Nürnberg befohlenen 180 000 politischen Leiter in 250 Sonderzügen angelangt. Ebenfalls auf der Zeppelinwiese nahmen diese 180 000 Mann Aufstellung. Auch hier hielt Adolf Hitler eine längere Ansprache, in der er den Amtswaltern für ihre Mitarbeit dankte. Er schloß mit dem Gelöbnis an das deutsche

Volk, es in den zwölf kommenden Monaten noch besser zu machen als bisher.

Der Sonnabend wurde zu einem Festtag der jungen deutschen Generation. Von den Frühstunden ab marschierten die jungen Kolonnen hinaus zum Stadion, wo 60 000 Vertreter der 5 Millionen starken Hitlerjugend Aufstellung nahmen. Auch zu der Jugend sprach Adolf Hitler. Er betonte, daß eine einzige große Organisation geschaffen worden sei, weil es später in einem glücklicheren Deutschland nur ein einiges Volk geben dürfe und werde, und dafür werde derde mal einst die in einer mächtigen Gemeinschaft erzeugte Hitlerjugend sorgen müssen. „In uns marschiert Deutschland, mit uns marschiert Deutschland, und vor und hinter uns marschiert Deutschland!“

Am gleichen Tag fand die Sondertagung des Amtes für Beamte statt. Reichsstatthalter Sprenger betonte als Vertreter des Reichsinnenministeriums in einer kurzen Begrüßungsansprache, daß jeder Beamte die Verpflichtung habe, im Geiste des Nationalsozialismus die Gesetze zu erfüllen.

Am Sonntag war die gewaltige Kongresshalle den Frauen vorbehalten, die den festlichen Raum bis in den äußersten Winkel füllten. Die Führerin der deutschen Frauen, Gertrud Schöckling, gab einen Rechenschaftsbericht über die Arbeit der Frauenschaft im vergangenen Jahr und umriss dann die Aufgaben, die der nationalsozialistische Staat den Frauen zugewiesen habe.

Anschließend ergriff Adolf Hitler das Wort, der über die Bedeutung der Frau im Staatswesen und vor allem im nationalsozialistischen Staat sprach.

Den Höhepunkt erreichte die Tagung am Sonntag. Schon am Sonnabend nachmittag wanderten in großen Scharen die Trachtengruppen der deutschen Stämme durch die Altstadt. Es war ein berückend schöner Anblick, die Einheit der Volkstrachten vor dem herrlichen Hintergrund der alten Meistersingerstadt zu sehen. Auf der Festwiese vor der Stadt entwickelte sich ein bis in die Nacht währende fröhlicher Trubel.

Frisch am Sonntag ging es dann zur Luftpol-Arena hinaus, um den Aufmarsch der SA und SS zu sehen. In der Nacht waren 120 Sonderzügen 97 000 SA-Mitglieder und 11 000 SS-Mitglieder eingetroffen, die nun zum Appell antraten. Nachdem Adolf Hitler den Appell abgenommen hatte, wurden die Toten geehrt, worauf Hitler nach einer Ansprache neue Feldzeichen den einzelnen Abteilungen übergab. Die Feier schloß mit einem Vorbeimarsch vor Hitler.

Am Sonntag fand außerdem eine Sondertagung der auslanddeutschen Parteigenossen statt, auf der Rudolf Heß eine Ansprache über „Auslandddeutschum und Kolonialpolitik“ hielt.

Den Abschluß der Tagung bildeten am Montag auf der Zeppelinwiese veranstaltete Kriegsspiele, die ein prächtiges militärisches Schauspiel boten. Zehntausende folgten mit Begeisterung den bunten Bildern und den mit vorbildlicher Exaltation ausgeschafften militärischen Übungen.

Adolf Hitler hielt dann noch eine große Schlussansprache, in der er sich in der Hauptache mit dem der Vergangenheit angehörenden Parteienstaat auseinandersetzte.

Kirchengesetz für Hannover

Von dem Präsidenten des Landeskirchenamtes in Hannover wird mitgeteilt, daß das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche für das Gebiet der Evangelischen Landeskirche Hannover ein Kirchengesetz beschlossen hat, das die Vollmachten des Landesbischofs aufhebt, die auf Grund verschiedener Notverordnungen 1933/34 gewährt wurden. Das Gesetz tritt sofort in Kraft. Es handelt sich darum, daß der Landesbischof D. Mahrarens in den Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung — jedoch nicht in seiner Stellung als geistlicher Führer — beschränkt wird.

Musikerkongress in Venedig

Benedig, 12. September. Der erste Kongress des Rates der internationalen Musiker-Zusammenarbeit ist hier unter dem Voritz von Richard Strauss unter Teilnahme von Vertretern Deutschlands, Dänemarks, Südschwedens, Österreichs und Italiens zusammengetreten.

Die Katastrophe der „Morom Castle“

New York, 12. September. Ein Junker des in Brand geratenen Dampfers „Morom Castle“ und mehrere andere Mitglieder der Besatzung sind auf Veranlassung der Gerichtsbehörden festgenommen worden, um ihr Er scheinen bei der Verhandlung vor dem Bundesgericht sicherzustellen.

Drei Todesurteile in Bengalen

Darjeeling (Britisch-Indien), 12. September. Drei Bengalen, die unter Anklage eines verdeckten Mordanschlags auf den Gouverneur von Bengalen, Anderson, vor Gericht standen, wurden zum Tode verurteilt.

Vereiteltes Attentat in Havanna

Havanna, 11. September. Eine kommunistische Versammlung ist heute von Militär ausgehoben worden. Das Versammlungslokal wurde von einer dichten Absperrkette umgeben. Gegenstand der kommunistischen Beratungen soll die Durchführung eines Anschlages auf den amerikanischen Gouverneur sein. Es wurden 27 Personen nach verzweifelter Gegenwehr in Haft genommen.

Stadt Posen

Mittwoch, den 12. September

Sonnenaugang 5.20, Sonnenuntergang 18.17;
Mondaufgang 9.28, Monduntergang 18.46.

Heut 7 Uhr früh: Temperatur der Luft + 15
Grad Celsius. Heiter. Barom. 762. Südostwinde.

Gestern: Höchste Temperatur + 29, niedrigste
+ 14 Grad Celsius.

Wasserstand der Warthe am 12. September
— 0,06 Meter, gegen — 0,09 Meter am Vortage.

Wettervoraussage für Donnerstag, 13. Sept.:
Weiterhin trocken, heiter und tagsüber warm;
schwache Ostwinde.

Spielplan der Posener Theater

Theater Politi:

Mittwoch: „Klub der Junggesellen“.

Theater Nowy:

Mittwoch: „Irrenhaus“.

Kinos:

Apollo: „Eskimo“.

Gwiazda: „Czib“.

Metropolis: „Ich hab Temperament“.

Moje: „Die Liebesnacht“.

Sonice: „Der Revisor aus Petersburg“.

Sjints: „Prokurator Alicja Horn“.

Wilson: „Geschändet“.

Deutsche Wallfahrt nach Czenstochau

Ein Rückblick

Es war wohl ein Wagnis der Bezirksstelle des Verbandes deutscher Katholiken, innerhalb von fünf Wochen eine deutsche Wallfahrt nach Czenstochau organisieren zu wollen, besonders da es die erste Wallfahrt aus dem Bezirk Posen sein sollte. Nun, das Wagnis ist gelungen, und die Erwartungen aller wurden weit übertroffen.

Die Wallfahrt schloss die Mitglieder fast aller Ortsgruppen der Wojewodschaft Posen und darüber hinaus auch nach außen hin zu einer sichtbaren Gemeinschaft zusammen. Jeder fühlte sich sofort heimisch, ganz gleich, ob er dem Posener, Bromberger, Thorner, Lissaer oder einem anderen Wagen einen kurzen Besuch abstattete. Der Eisenbahndirektion gebührt Dank dafür, daß sie für den ganzen Sonderzug ausgezeichnete D-Zug-Wagen zur Verfügung stellte und auch sonst größtes Entgegenkommen zeigte.

Unter dem Gesang unserer alten deutschen Marienlieder zog der lange Pilgerzug, in Czenstochau angelkommen, mit Vorantritt von fünf deutschen Geistlichen durch die Stadt nach dem Wallfahrtsort, wo wir von den Brüdern des Marienbergs, den Paulaner Mönchen, in deutscher Sprache herzlich begrüßt wurden. Es ist schon wahr, die schwarze Muttergottes von Czenstochau zieht alles in ihren Bann. Schon sehr früh fanden sich unsere Pilger in der Gnadenkapelle ein und sangen ihre deutschen Lieder, bis das Bild geöffnet wurde und die polnischen Andachten begannen. Mit ganz besonderem Dank gedenken wir der Leitung des Klosters, die alle unsere Wünsche zu berücksichtigen suchte. Ein herzliches „Vergelt's Gott“ sagen wir auch hier noch einmal den weißen Brüdern. An beiden Tagen, die wir dort weilten, konnten wir in der Gnadenkapelle unser deutsches Hochamt halten und deutsche Predigten hören. Es war oft ergreifend, Worte des Dankes vieler Teilnehmer zu hören, die schon jahrelang keiner deutschen Predigt, keiner deutschen Andacht beiwohnen konnten.

Ob Rosenkrans, Beipax oder Kreuzwegandachten, immer waren die Kirchen gefüllt und hallten wider von deutschen Liedern und Gebeten.

Der Höhepunkt der Wallfahrt war unstreitig die Lichterprozession. Unter sternklarem Abendhimmel zog dieser fast endlose Zug, dem sich noch andere deutsche Katholiken Czenstochau angeschlossen hatten, jeder mit einem brennenden Licht, auf den Wällen rings um das altehrwürdige Kloster. Weit in das Land hinein tönten die alten deutschen Marienlieder „Leben die Berge schalts“, „Maria, wir dich grüßen“. Ergriffenheit lag auf allen Gesichtern, und keiner konnte sich der Gewalt dieser Stunde entziehen. An dem Außenaltar der Ostseite empfing Propst Schirmer, der geistliche Führer der ganzen Wallfahrt, den Pilgerzug mit einer tief zu Herzen gehenden

Kleiner Mann, was nun?

Der große Roman Hans Falladas verfilmt

Der Roman Hans Falladas hat beim Publikum und in Literatkreisen großes Interesse erweckt; die in ihm berührten Probleme sind aber auch wirklich interessant. Der große Erfolg dieses Romans hat die Filmgesellschaft „Ufa“ veranlaßt, ihn zu verfilmen. Der hervorragende Regisseur der bekannten Filme „Engel der Straße“ und „Der siebente Himmel“ — Frank Borzage, beweist hier wieder einmal sein meisterhaftes Können. Die Hauptdarsteller sind: Die jetzt in Amerika beliebteste hochtalentierte Margaret Sullavan und der erfahrene Künstler Douglas Montgomery.

Die feierliche Premiere des Meisterfilms „Kleiner Mann, was nun?“ findet schon morgen, 13. September, im Kino „Sonice“ statt.

Predigt. Zur dankbaren Freude aller erschien, von Propst Schirmer ehrenvoll begrüßt. Seine Eminenz der Kardinal-Primas Dr. H. Lond. Seine Eminenz hielt an die Pilger eine herzliche deutsche Ansprache und ermahnte alle, in dieser schweren Zeit fest zu Christus und seiner Kirche zu stehen. Zum Schluß erteilte der Primas allen, auch den Daheimgebliebenen, seinen oberhöchstlichen Segen. Spontan erhoben sich die Hände und ertönten Hochrufe, als Se. Eminenz sich von uns verabschiedete. Wir deutschen Katholiken wissen die große Gnade und Ehre zu schätzen, daß unser Hochwürdigster Herr Erzbischof uns mit seinem Besuch geehrt und zu uns in unserer Muttersprache redete. Auch hier sei Seiner Eminenz tiefer Dank gesagt und das Versprechen, seine Worte zu befolgen.

Am Nachmittag des nächsten Tages klangen wieder durch die alte polnische Stadt deutsche Kirchenlieder, denn die Wallfahrer wollten auch noch den Jubiläumsablauf des Erlözungsjahres gewinnen. Und so zogen wir in geschlossenem Zuge zu den einzelnen Kirchen Czenstochaus. Viel zu schnell verging die Zeit, und bald war die Abschiedsstunde da. Zum letzten Male versammelten wir uns im alten Rittersaal des Klosters. Ein Paulaner Pater, selbst einst ein Deutscher, wie er uns sagte, jetzt ein Mönch in weißer Kutte, gab uns den letzten Segen des Klosters. Schon wollten wir, als Propst Schirmer die letzten Abschiedsworte gelesen hatte, aufbrechen, als uns noch ein hoher Besuch bekehrte. Der Bischof von Schlesien erschien, sprach zu uns auch wieder in deutscher Sprache und gab uns seinen bischöflichen Segen mit auf den Weg.

Allen unseren hochwürdigen Geistlichen, die uns die herrlichen deutschen Predigten und Andachten hielten, sei hier auf das herzlichste gedankt; ganz besonders aber unserem verehrten Bezirksvorsteher, Propst Schirmer, der seinen Weg und keine Mühe scheute für das Gelingen der Wallfahrt. Wir danken von Herzen Seiner Hochwürden Herrn Pfarrer Dr. Strauß und Pfarrer Kliche und den beiden lieben Paters, dem schwarzen und dem braunen Franziskanern, und hoffen, sie alle im nächsten Jahre wieder bei uns zu sehen.

Die ganze Wallfahrt war ein herrliches Kennnis für Glauben und Volkstum, war ein Beweis, daß die Kirche opferbereite, mutige Kämpfer heranbildet, die sich auch ihres gottgewollten Volkstums bewußt sind. Die Tage in Czenstochau sind auch uns zu Gnadenätagen, zu Begleitern für die kommenden Kämpfe geworden.

Unserer heutigen Ausgabe liegt eine Beilage zu den kommenden Gemeindewahlen bei. Die deutschen Wähler werden auf diese wichtige Beilage besonders hingewiesen.

Zum Kirchenkonzert des Berliner Staats- und Domhors

Wie wir erfahren, wird der Berliner Staats- und Domchor unter Leitung von Prof. Alfred Sittard am 1. Oktober sein angeläufigtes Kirchenkonzert in der Kreuzkirche geben. Es geht an die deutschen Volksgenossen die Bitte, die Mitglieder des Chors (es sind 38 zwölf- bis vierzehnjährige Knaben und 12 Herren) bei sich aufzunehmen. Die Anmeldung von Quartieren nimmt die Deutsche Bücherei, Zwierzyniecka 1, entgegen.

Acht Personen an Pilzvergiftung erkrankt

Im sog. Barlebenhof in der Nähe der ulica Piaskowa sind acht Personen nach dem Genuss von Pilzen erkrankt. Betroffen wurden die Familien Michalski und Chłobukowski, ferner eine Angestellte der Firma „Centra“, Agnieszka Bryzga, bei der die Vergiftungsscheinungen am stärksten zutage traten, sowie die in der St. Martinstraße 11 wohnhafe Józefa Sommerball.

Der heutige Lichtbildvortrag des Missionars Bruno Nurge aus Westfalen über die Mission in Neu-Guinea findet um 8 Uhr abends in der Grabenloge statt.

Ein populärer Zug zur Ostmesse nach Wronki soll am 15. September um 4 Uhr nachm. aus Posen abgehen und am 19. September abends Lemberg wieder verlassen. Die Fahrkarte kostet hin und zurück in der 3. Klasse 23,50 Złoty, in der 2. Klasse 34,90 Złoty. Für die Anfahrt aus der Provinz gilt bei Entfernung von mehr als 50 Kilometern eine 70prozentige Bahnmäßigung. Fahrkarten werden an allen Bahnhöfen verlaufen. Auf vielseitigen Wunsch wird ein Teil des Zuges am 17. September nach Zaleszczyki gebracht, von wo am 18. September ein Ausflug nach Czernowitz (Rumänien) zur Weinernite stattfindet, während ein zweiter Teil am 17. September zu einem dreitägigen Besuch nach Wroclaw geleitet wird. Der Fahrpreis von Posen nach Zaleszczyki und zurück beträgt in der 3. Klasse 31,20 Złoty, in der 2. Klasse 46,60 Złoty. Von Posen nach Wroclaw kostet die Fahrt hin und zurück in der 3. Klasse 27,80 Złoty, in der zweiten 41,50 Złoty. Die Anmeldung und der Verkauf von Karten für die Absteiger nach Zaleszczyki und Wroclaw erfolgt grundsätzlich nur bis zum Donnerstag, 7 Uhr abends.

Das Echo des furchtbaren Eisenbahnunglücks an der Libelt-Brücke, das sich im Dezember vorigen Jahres, kurz vor Weihnachten ereignete und außer mehr als 40 Verletzten auch 8 Todesopfer forderte, war am Montag dieser Woche wieder aufgelebt, als sich vor dem Appellationsgericht der Weichensteller Wawrzyniak, den die erste Instanz zu vier Jahren Gefängnis verurteilte, in zweiter Instanz zu verantworten hatte. Das Gericht bestätigte das Urteil des Bezirksgerichts in vollem Umfang. Der Lokomotivführer Niedzielski war belastlich in erster Instanz freigesprochen worden.



Waschen billiger — Waschen einfacher

Welche Erleichterung! Das Neue Lux wäscht alles kalt und — billiger, denn das große Paket kostet nur 70 Groschen, das kleine 40 Groschen.

DAS NEUE LUX

SCHAUMT SOFORT IN KALTEM WASSER

Streit um eine Operette. Der Direktor einer Wandertheatergruppe, Brejki, hat nach polnischen Meldungen einen Strafantrag gegen den früheren Direktor der Posener Oper, Zygmunt Wojciechowski, gestellt. Er wirft ihm vor, daß er auf einer Tournee die von Herrn Brejki erworbene Operette „Viktoria und ihr Sohn“ unberechtigt aufgeführt hätte. Das Gericht hat die vorläufige Beschlagnahme der betreffenden Partituren angeordnet. Der Streit hat in Theatern freien Aufschluß erregt.

Brief- und Stempelmarkensünder verurteilt. Vor etwa zwei Jahren waren in Posen falsche Brief- und Stempelmarken aufgetaucht. Die Polizei nahm damals eine von Ludwik Mietkowksi geführte zehnköpfige Fälscherbande fest, die zur Beleidigung der Aufdruckspuren auf Wertzeichen das Präparat „Plamozniki“ angewandt hatte. Binnen kurzer Zeit vermögen sie durch „Waschen“ gefälschte Briefmarken für 1500 Złoty in Umlauf zu bringen, hauptsächlich in Klost. Das Gericht verurteilte jetzt den Hauptangeklagten Mietkowksi zu 10 Monaten Gefängnis, die übrigen Angeklagten zu Haftstrafen von einem bis zu fünf Monaten. Außer dem Hauptling ist sonst allen Verurteilten eine Bewährungsfrist von fünf Jahren zugesetzt worden.

Der Verband der Autodroschkenbesitzer in Posen beginnt am vergangenen Sonntag sein zehnjähriges Bestehen. Zu den Festlichkeiten waren Delegierte aus ganz Polen erschienen. Es sei bemerk't, daß der Posener Verband den Grundstock für die Landesorganisation der Taxenbesitzer gelegt hat.

Beim Baden im Ketzher See ertrunken ist der Oberleutnant Jan Ociepa vom 3. Kriegs-Regiment. Vor den Augen zahlreicher Zuschauer versank der Offizier plötzlich im See und konnte nur noch als Leiche geborgen werden.

Das gefährliche Kindergottesdienstfest

Für die Kinder der Kirchengemeinden Schweinsburg und Kościuszko war in dem etwa im Mittelpunkt gelegenen Ebenhausen, wo sich ein evangelischer Betraal befindet und auch Kindergottesdienst gehalten wird, ein Sommerfest des Kindergottesdienstes der Gemeinde für den 2. September vorbereitet. Der deutsche Lehrer am Ort ist zum neuen Schuljahr nach dem Kreise Lublin versetzt, befand sich aber noch dort. Das gab im Orte Veranlassung zu dem Verdacht, das Kinderfest sollte nur eine Protestaktion gegen die Verehrung des Lehrers sein, und es ging, von 12 Namen unterschrieben, ein ausführliches Schreiben an den deutschen Lehrer ein, er solle das Fest verhindern. Es würde dadurch Haß zwischen den Nationalitäten gefüttert und gar „die Gefahr bewaffneter internationale Konflikte“ (zbrojnych konfliktów międzynarodowych) heraufbeschworen. Die Unterzeichner dieses Briefes wurden von dem zuständigen Pfarrer daraufhin sämtlich zu dem Fest eingeladen, um sie von der Ungefährlichkeit eines evangelischen Kindergottesdienstes persönlich zu überzeugen. Gott schenkte herrliches Wetter zwischen zwei Regentagen, und die Kinder konnten fröhlich ihre Fahrt in Begleitung ihrer Eltern antreten. Nach einer strengen Kontrolle der anfahrenden Gespanne und Radler auf Pferdebuch und Radfahrerkarte begann der Feiertagsmittag mit einer Feierstunde im Betraal. Die Evangelischen des Ortes hatten treulich für die Verpflegung der kleinen Gäste gesorgt, so daß man an den im grünen Park aufgestellten Tischen anschließend an ein fröhliches Kaffeetrinken gehen konnte. Zum Schluß gab es nach einem Umzug unter Voran gehen der Posauinen und nach Spiel und Scherz — besonders gefiel ein von Fräulein Margarete Nachtigal-Kościuszko verfaßtes und eingeübtes Stück „König Drosselbart“ — noch einmal Milch und Brot. Mit Lampions machte sich das kleine Volk unter fröhlichem Gesang auf die Heimfahrt. Trotzdem das Fest der Kirchengemeinde mit viel Misstrauen beobachtet wurde, sehen Kinder und Veranstalter des Festes dankbar auf den schön verlaufenen Nachmittag zurück, der allen ein echtes evangelisches Kinderfest gebracht hat.

Schwerien

Turnerjubiläum. Der Männer-Turnverein Schwerien veranstaltet anlässlich seines 30jährigen Bestehens am Sonnabend, dem 15. September, sein Stiftungsfest. Der Verein ist die ganze Zeit hindurch aktiv tätig gewesen. Es ist ihm zu wünschen, daß er sich zum Wohle der jugendlichen Körperertüchtigung weiter gut entwickelt und sein Fest einen harmonischen Verlauf nimmt.

Lissa

Auto in Flammen

k. Auf dem Wege von Drzeczkowo nach Stochonest ereignete sich ein schwerer Auto-untfall, dem zum Glück kein Menschenleben zum Opfer fiel. Aus bisher noch nicht geklärten Gründen geriet das Auto des Herrn Baron von Leezen-Drzeczkowo in Brand. Die Passagiere konnten das Auto rechtzeitig verlassen. Das Auto wurde vollkommen vernichtet. Der Schaden ist erheblich.

Probst Frieske-Schweikau zum Geistlichen Rat ad honores ernannt

k. Wie wir erfahren, ist Probst Stefan Frieske in Schweikau, der erst kürzlich sein 50jähriges Priesterjubiläum feiern konnte durch den Primas von Polen, Kardinal Dr. August Hlond, zum Geistlichen Rat ad honores ernannt worden.

k. Lehrerschaft des Deutschen Gymnasiums und die Ueberschwemmt. Wie wir erfahren hat die Lehrerschaft des hiesigen Deutschen Privatgymnasiums sich verpflichtet, drei Monate hindurch zugunsten der von der Hochwasserkatastrophe in Kleinpolen Betroffenen 1 Prozent ihrer Beiträge zu stiften. Die erste Rate in Höhe von 51 Zl. ist bereits dem Posener Kuratorium überwiesen worden.

k. Sechs Fensterheben im Bahnhofshotel eingeschlagen. Am vergangenen Montag nach-

Bei Vergiftungsscheinungen, hervorgerufen durch verdorbene Nahrungsmittel, bildet die sofortige Anwendung des natürlichen „Franz-Josef“-Bitterwassers ein wesentliches Hilfsmittel. Aeratl. bestens empfohlen.

Gewinne der Staatslotterie

(Ohne Gewähr)

Am siebenten Ziehungstage der 4. Klasse der 30. Staatslotterie wurden folgende größere Gewinne gezogen:

10 000 Zl.: Nr. 82 904, 162 866.
5000 Zl.: Nr. 20 529, 38 402, 46 569, 70 136,
103 490, 112 960, 147 778.

2000 Zl.: Nr. 4591, 5078, 6841, 9888, 13 437,
32 373, 33 588, 39 059, 41 159, 54 343, 68 895
71 857, 87 244, 89 994, 98 535, 102 146, 104 163
134 525, 138 046, 140 264, 141 510, 144 326, 156 058
167 437.

1000 Zl.: Nr. 6007, 8338, 8989, 10 001, 21 717
22 063, 24 330, 27 853, 31 381, 43 195, 47 745
47 787, 47 583, 57 641, 69 164, 81 308, 85 715
86 335, 107 755, 108 735, 112 069, 114 740, 117 407
128 356, 139 435, 140 933, 142 678, 145 001, 145 439
147 297, 148 130, 150 615, 152 585, 159 367.

Nachmittagsziehung

15 000 Zl.: Nr. 84 788, 92 119, 165 238.
10 000 Zl.: Nr. 19 849, 71 078, 138 397.

mittag hat ein gewisser Zigmunt Lisse in beiruntem Zustand sechs Fenstersteiben des der Marz. I. Pilsudskiweg gelegenen Bahnhofshotels eingelassen, weil seine in diesem Hotel anwesenden Freunde sich weigerten, ihm Geld zu pumpen. Der betrunkene Wütterich wird seine Tat schwer büßen müssen, denn zunächst hat er sich erhebliche Schnittverletzungen an den Händen und im Gesicht zugezogen, dann wurde er in Handschellen von der Polizei abgeführt und steht außer Beleidigung wegen groben Unrechts noch einer erheblichen Kostenrechnung des Glasermeisters entgegen.

Krotoschin

Bedauernswertes Unglück. Am 8. d. Mts. gegen 11 Uhr vormittags fiel das dreijährige Söhnchen des Landwirts Musielik in Bożacin in den Dorsteich und ertrank. Die sofort unternommenen Rettungsversuche blieben leider ohne Erfolg. Möge dieser bedauernswerte Fall eine ernste Mahnung an die Eltern sein, ihre Kinder nicht ohne Aufsicht herumlaufen zu lassen.

Geplanter Mordanschlag aus Rache. Eine schwere und verantwortungsvolle Pflicht lastet auf den Waldwätern, die das staatliche und private Eigentum vor Wald- und Wilddieben zu schützen haben. Als treuer Diener des Staates erwies sich jedesmal der Waldwärter Tadeusz Andriejewski, aus dem es die Diebe, speziell über die Brüder Bieganecki in Rosenfeld abgeschenkt hatten. Das „Urteil“, das diese über A. fällten, lautete auf Tod durch Ersticken. Aus diesem Grunde überredeten sie die Brüder Strauch in Krotoschin zu dieser Mordtat, wofür diese von den Bieganeckis Lebensmittel und 50 Złoty in bar sowie eine Flinte mit Patronen zur Ausübung des Mordes erhalten. Nach „getaner Arbeit“ sollten sie als rechtlche Abfindung weiter 50 Złoty erhalten. Nachdem die B. ihre Ausführungsorgane an geschützter Stelle pochtet hatten, begaben sie sich an dem betreffenden Tage, am vergangenen Sonntag, zum Ablauf nach Janowice-Zalesny und gedachten dadurch ein Alibi für sich zu gewinnen. Das Gewissen der Brüder Strauch trieb diese jedoch zur hiesigen Polizei, der sie über das Vorgefallene berichteten. Das rachendurftige Brüderpaar Bościek und Józef Bieganecki aber wanderte unverzüglich ins Gerichtsgefängnis.

Der Termin der Hengsteschan, der für den 25. d. Mts. anberaumt war, ist widerrufen worden. Das Landratsamt wird den neuen Termin bekanntgeben.

Schweinepest. Auf dem Gehöft des Landwirts Frączek in Ligota sowie unter den Besitzern des St. Olejniczak und der Frau Jasińska, beide in Koblin, ist die Schweinepest amtlich festgestellt worden.

Pferde- und Viehmarkt. Am Donnerstag, dem 13. d. Mts., findet in Koszalin ein Pferde- und Viehmarkt statt.

Wollstein

* Verband für Handel und Gewerbe. Am Donnerstag, dem 13. September, abends 8 Uhr findet in der Konditorei Schulz eine Mitgliederversammlung des Verbandes für Handel und Gewerbe, Ortsgruppe Wollstein, mit folgender Tagesordnung statt:

1. Einführung des neuen Leiters der Buchstelle Herrn Donner durch den Geschäftsführer Herrn Heidenreich-Posen. — 2. Ausprache über die hiesige Buchstelle. — 3. Bericht über die Generalversammlung und letzte Beiträgung des Verbandes. — 4. Bericht und Aussprache über die neuen Satzungen des Verbandes. — Verschiedenes.

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Schrinn

Feierlicher Einzug. Bei prächtigem Wetter erfolgte am vergangenen Sonnabend in Borowo der feierliche Einzug des Herrn Wolfram von Bernuth und seiner jungen Frau Katharina, geb. von Arnim. Die Einwohnerschaft des Gutes und der Gemeinde hatte zum Empfang des neuvermählten Paars Ehrenporten errichtet und bildete in schmucke Volkstrachten Spalier. Kinder sagten Gedichte her, Antrachten wurden gehalten und dem Paare, das auf einem blumengeschmückten Wagen ins neue Heim gebracht wurde, Salz und Brot gereicht.

t. Neue Polizeikommandantur. In unserer Stadt ist eine neue Polizeikommandantur eröffnet worden. In diesem Zusammenhang wird amtlich darauf hingewiesen, daß somit sämtliche Korrespondenz, die die Polizeiposten Schrinn, Dolzig, Ziems, Kurnik und Moschin betreffen, nicht mehr an die Kreiskommandantur nach Schrada, sondern nach Schrinn zu richten ist.

Schrada

t. Zum kommissarischen Schulzen des Dorfes Targowagóra wurde von dem Starosten des Kreises Schrada der Landwirt Walenty Ambrożak ernannt, während dem bisherigen Schulzen Matuzewski seine Vollmachten entzogen wurden.

t. Einbruchsdiebstahl. Von bisher nicht ermittelten Tätern wurde dieser Tage im hiesigen Schuhengarten in den Kellern des Gastwirts Pierzka eingeschlossen. Die Diebe verschwanden mit einigen Flaschen Wein, Fleischkonsernen usw. im Werte von 200 Złoty.

t. Die Schweinesenke und Schweinepest ist auf dem Besitztum des Landwirts Michał Socha in Piłgówce ausgebrochen, dagegen ist sie bei dem Landwirt Leon Michalak in Śnieciszka wieder erloschen.

Landwirtschaftliches Hochschulstudium in Prag

Wie die Abteilung für Landwirtschaft in Teischn-Liebwerd an der Prager Deutschen Technischen Hochschule bekannt gibt, finden die Einschreibungen für das Studienjahr 1934/35 zum Winterhalbjahr vom 26. 9. bis 6. 10. 1934 statt. Das Studienjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. Juni. Studienjahre (Programme) sind gegen eine Gebühr von 13 tschech. Kronen vom Sekretariat der Hochschulabteilung in Teischn-Liebwerd zu bezahlen.

Europa-Rundflug

Nach dem Ruhetag am Montag in Algier haben die Teilnehmer des Europa-Rundfluges am Dienstag den Weiterflug nach Tunis fortgesetzt. Gestern früh starteten die Deutschen Seidenmann und Hubrich, die beide noch für die ersten Plätze im Gesamtwettbewerb in Frage kommen, jerner Hirth, Junk, Franke, Osterkamp und Bayer. Auch Morzik, der in der Nähe von Sidi-bel-Abbes infolge Maishenshads aus dem Wettkampf ausgeschieden musste, ist zum Weiterflug gestartet, allerdings außer Konkurrenz. Die polnische Mannschaft ist noch sehr stark, obwohl außer Karpinski auch noch Florjanowicz ausgeschieden ist. Sie haben noch acht Flieger im Rennen. Ponczynski folgt allerdings so weit zurück, daß mit seinem Auscheiden gerechnet werden muß. In Tunis wurden alle noch teilnahmeberechtigten Flieger versammelt, um am Mittwoch früh gemeinsam zur Strecke Tunis-Palermo, die durch mehrere Kriegsschiffe gesichert ist, abgelassen zu werden.

Die erste Etappe führte durch den nördlichen Teil der Wüste Sahara über mehr als hundertfünzig Kilometer eintönigen Sandmeeres zwischen Biskra und Tunis war außerdem ein bis zu 2000 Meter hohes ödes Felsengebirge zu überfliegen.

Heute früh sind aus Tunis 23 Flugzeuge nach Rom gestartet.

Durchschnittsgeschwindigkeiten

Nachfolgend bringen wir eine Zusammenstellung der von den einzelnen Fliegern auf der Etappe Warschau-Algier erzielten Durchschnittsgeschwindigkeit. Die zweite Ziffer zeigt die Geschwindigkeit an, die auf der Etappe Algier-

Moschin

Segelflugzeugübungen

In letzter Woche hat eine Gruppe von Liebhabern des Segelflugs ein Zeltlager in den Moschiner Bergen aufgeschlagen und hält dort ihre Übungen ab, die angeregt worden sind von Herrn Effert. Unter der Leitung des Piloten Galusik werden manch schwierige Übungen und Flüge vollbracht. Sehr auffallend ist jerner, daß Herr Gutsbesitzer Nennemann das nötige Gelände zur Verfügung gestellt und auch zum Teil die freie Verpflegung übernommen hat.

Generalversammlung der Spar- und Darlehnskasse Altsee. Am vergangenen Sonntag hielt die Spar- und Darlehnskasse Altsee (Domaczewo Stare) ihre diesjährige Generalversammlung ab. Der Revisor H. Seidler erstattete den Geschäftsbericht über das verflossene Geschäftsjahr. Allgemein wurde geplagt, daß einige Schuldner nicht mehr recht ihren Verpflichtungen in den Abzahlungen der Schulden nachkommen und somit der Kasse Außenstände von rund 9000 zł. erwachsen sind. Die Reservegelder betragen nach Deklaration des diesjährigen Verlustes von 392 zł. nur noch 300 zł. Der Versuch, den Sitz der Kasse nach Moschin zu verlegen, soll noch zurückgestellt werden. Der alte Vorstand wurde wieder gewählt und nicht entlastet, da er erst die Außenstände einzutreiben soll. Herr Baer, Kroński, der sakungsgemäß aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, wurde einstimmig wiedergewählt.

Gnesen

Welage-Ortsgruppenversammlungen. Am vergangenen Sonnabend fand in der Welage-Ortsgruppe Johanniskirch die diesjährige Generalversammlung statt; sie war von 42 Personen besucht. Der Obmann, Landwirt Tönjes, begrüßte die Erschienenen, worauf zur Wahl der Delegierten gebracht wurde. Zum Delegierten wählte man den Landwirt Tonjes, zu seinem Stellvertreter Landwirt August Schmidt-Reca. Geschäftsführer von Hertell-Gnesen brachte dann noch verschiedene geschäftliche Angelegenheiten zur Sprache. Dipl.-Landwirt Bernhard Birnbaum hielt einen interessanten Vortrag über „die häufigsten Lücken in der Organisation unserer Betriebe“. Lebhafte Beifall wurde dem Redner für seine Ausführungen gezollt. — Bei einer Beteiligung von 23 Personen hielt die Welage-Ortsgruppe Hohenau am Freitag abend ihre diesjährige Generalversammlung ab. Nach den Begrüßungsworten des Obmannes, Landwirts E. Hornberger, wurde zur Delegiertenwahl geschritten. Zum Delegierten wählte die Versammlung den Landwirt Hornberger, zu dessen Stellvertreter den Landwirt Karl Kaltke-Karntrode. Geschäftsführer v. Hertell-Gnesen erledigte eine Reihe geschäftlicher Punkte, worauf Herr Direktor Bachr-Posen einen Vortrag hielt über Bauer und Scholle nach dem Erbhöfgesetz. Seine Ausführungen wurden mit großem Beifall aufgenommen.

Erntefest. Am Sonnabend fand in dem schön dekorierten Logensaal neben der Post eine Erntefest statt, an der über 200 Personen aus Stadt und Land teilnahmen. Fr. Erika Pakuski sprach einen Prolog (Erntefestlied), worauf Herr Hans Spierermann die Gäste begrüßte. Zwölf Turnerinnen unter Leitung von Fr. Gisela Dittmann führten zwei Tanzreihen auf. Es herrschte gute Stimmung, die Erschienenen bis zum anbrechenden Morgen beisammenhielten.

Sportausflug. Am Sonntag unternahm der hiesige Sportverein „Wanderer“ einen Ausflug nach Mühlberg. Die Turnerinnen und Turner machten bei dem herrlichen Herbstwetter eine Radtour, während die älteren Mitglieder den Autobus benutzten. An dem Ausflug beteiligten sich 60 Personen.

Obornik

rl. Gute Apselernte. Selten schwere Exemplare von Reinetten erntete der Sattlermeister E. Gerlach von hier. Einzelne Apsel erreichten ein Gewicht von nahezu 450 Gramm.

Warschau geslogen werden muß, um die Höchstpunktzahl zu erreichen.

	Std.-Klm.
1. Włodarczyk	— 221 — 199
2. Ponczynski	— 219 — 201
3. Gedgowd	— 214 — 206
4. Ambroz	— 212 — 208
5. Duzajski	— 203 — 217
6. Hirth	— 202 — 218
7. Pasewald	— 202 — 218
8. Franke	— 198 — 222
9. Junk	— 198 — 222
10. Seidemann	— 194 — 226
11. Bojan	— 193 — 227
12. Anderle	— 190 — 230
13. Tesiore	— 186 — 234
14. Balcer	— 186 — 234
15. Skrzypinski	— 185 — 235
16. Buczyński	— 184 — 236
17. Bayer	— 182 — 238
18. Sanzin	— 180 — 240
19. Osterkamp	— 172 — 248
20. Hubrich	— 170 — 250

Es fehlen in dieser Ausstellung François und Jack.

Nachslänge zur Radfahrt

Der Polnische Radfahrerhand hat außer dem Beschuß über die schriftliche Genugtuung für die unglaublichen Demonstrationen in Warschau, von denen wir berichteten, noch folgende Beschlüsse gefaßt: Die Fahrer Lange, Michalak und Urbaniak werden wegen Regelwidrigkeiten mit Strafen belegt; außerdem wird Lange das Recht der Bekleidung des Potenz eines Vorstandsmitglieds des Posener Bezirksverbandes entzogen. Ferner erhält der Posener Bezirksverband, wie es heißt, einen Verweis wegen angeblich schlechter Organisation der Etappe, während gerade die Warschauer Klubs eine Belohnung erhalten haben.

Das vom Sportklub „Cegielski“ organisierte 100-Kilometer-Radrennen auf der Strecke Posen-Kurnik-Schrinn-Posen gewann der Podzer Wieck in der Zeit 2 Std. 51 Min. 10 Sek.

Italienischer Fußballbesuch

Nach langwierigen Verhandlungen ist es der Posener „Maria“ gelungen, die berühmte italienische Mannschaft „F. C. Milano“ für ein Gaspiel zu gewinnen. Der Wettkampf, dessen Anündigung lebhafte Interesse erweckt hat, wird am 22. oder 23. September in Posen stattfinden.

Vierter Rennstag

Am morgigen Donnerstag werden in Lawica wieder sieben Rennen gelaufen, darunter ein Flach-Verkaufsrennen, zu dem sieben Rennen vorliegen. Für eine halbige Rückfahrt von Lawica nach Schluß der Rennen mit der Bahn ist jetzt Sorge getragen worden.

Darmverstopfung. Schon die Altmeister der Heilmittelkunde haben erkannt, daß sich das natürliche „Franz-Josef“-Bitterwasser als ein durchaus zuverlässiges Darmreinigungsmittel bewährt.

Mogilno

Ü. Tödlicher Unfall. In Wiecanowo ereignete sich in der Familie des Landwirts Antoni Sobierajski ein tödlicher Unfall. Während des Dreschen stürzte plötzlich der 61jährige S. zu Boden, wobei er von dem Gefüge der Antreibestangen zwischen dem Rohlwerk und Dreschlasten erfaßt und mehrmals herumgeschleudert wurde, wodurch ihm der Unterleib aufgerissen und mehrere Knochen gebrochen wurden. Trotz sofortiger ärztlicher Hilfe gab der Schwerverletzte nach kurzer Zeit seinen Geist auf.

Strelno

„Wunderheilung“ durch Zigeuner

Ü. Bei dem Landwirt Jan Modolewski in Piecki erschien mehrere Zigeunerinnen, um ihn zu „begläuben“. Während des Kattenlegens sprach eine derselben von einem Unglück, das das Haus des Landwirts getroffen habe. Frau Modolewski war von diesem Wahrspruch sehr ergriffen und führte die Gauerinnen zu ihrer kranken Tochter. Sogleich boten die Zigeunerinnen ihre „Wunderheilung“ an, womit sich die Landwirtsfamilie einverstanden erklärte. Bevor aber die Zigeunerinnen damit begannen, verlangten sie Weihwasser, worauf sie verschiedene Besprechungen vollzogen. Darauf mußten ihnen eine Schüssel mit Eiern, eine Tischdecke, drei Bettlaken und ein Halstuch sowie das im ganzen Hause vorhandene Geld auf den Tisch gebracht werden. Die naive Bauernfamilie kam den Forderungen der Zigeunerinnen auch wirklich nach und brachte 300 zł. zusammen, worauf die Angehörigen der Kranken das Zimmer verlassen mußten und erst nach allen möglichen Zeremonien betreten durften. Als ihnen jedoch die „Wunderheilung“ zu lange dauerte, machten sie bestürzt die Feststellung, daß die „heilenden“ Zigeunerinnen mit all den genannten Sachen und mit dem Bargeld spurlos verschwunden waren. Der hereingefallene Bauer erklärte darauf Anzeige bei der Polizei.

Debenie

Ü. Einbruchsdiebstahl. Beim Gastwirt Limański brachen Diebe ein und entwendeten Schmalz, Speck, Zigaretten, Tabak, Wolle usw. Der Gastwirt ist innerhalb kurzer Zeit bereits das dritte Mal von Dieben heimgesucht worden.

Vorführungen
5, 7, 9 Uhr.

APOLLO

Ab Donnerstag, 13. d. Mts.

Vorführungen
5, 7, 9 Uhr.

Ab Donnerstag, 13. d. Mts.

Vorführungen
5, 7, 9 Uhr.

Ab Donnerstag, 13. d. Mts.

Vorführungen
5, 7, 9 Uhr.

Ab Donnerstag, 13. d. Mts.

Vorführungen
5, 7, 9 Uhr.

Ab Donnerstag, 13. d. Mts.

Vorführungen
5, 7, 9 Uhr.

Ab Donnerstag, 13. d. Mts.

Vorführungen
5, 7, 9 Uhr.

Ab Donnerstag, 13. d. Mts.

Vorführungen
5, 7, 9 Uhr.

Ab Donnerstag, 13. d. Mts.

Vorführungen
5, 7, 9 Uhr.

Ab Donnerstag, 13. d. Mts.</

Rückgang der industriellen Erzeugung in Polen

Sehr verspätet veröffentlicht das Institut für Konjunktur- und Preisforschung seinen Index der industriellen Erzeugung für die Monate Juni und Juli. Es zeigt sich, dass dieser Index, nachdem er (1928 = 100) in den Monaten Januar—Mai 1934 von 58 auf 64,6 gestiegen war, im Juni auf 62,1 und im Juli weiter auf 60,9 zurückgegangen ist. In letzterem Monat lag er nur noch um 3 Punkte über seinem Niveau im Juli 1933. Es wird in Wirtschaftskreisen nicht bezweifelt, dass dieser Index auch im August weiter zurückgegangen ist. Es ist seit einiger Zeit besonders Privatbanken klar geworden, dass der Aufschwung der industriellen Erzeugung in Polen, der im Spätherbst 1933 eingesetzt hatte, zum Sommeranfang 1934 nicht nur zum Stillstand gekommen, sondern auch durch einen entschiedenen Rückslag abgelöst worden ist.

Im Laufe der letzten zwölf Monate ist in der polnischen Industrie ungefähr die folgende Entwicklung vor sich gegangen:

Die Erzeugung war im Sommer 1933 unter

den Verbrauch gesunken, der sich zuletzt aus dem durch die Krise aufgehäuften Vorräten ergänzte. Nach Erschöpfung dieser Vorräte stieg die industrielle Erzeugung in zahlreichen Industriezweigen wieder um den Prozentsatz des bisherigen Vorratsverbrauchs an, ja, unter dem Einfluss anziehender Rohstoffpreise verschiedentlich über diesen Prozentsatz hinaus. Mangels einer Vermehrung des Gesamteinkommens im Lande hat aber bei Erreichung des laufenden Verbrauchsniveaus durch die Erzeugung ein erneuter Stillstand, bei der über dies Niveau hinausgegangene Erzeugung ein Rückschlag einsetzen müssen.

Über den Juli berichtet das Konjunkturinstitut eine nennenswerte Steigerung der Erzeugung nur aus dem Kohlenbergbau; dagegen weisen die Eisenhütten, die chemische und die Holzindustrie, das Baugewerbe und die Textilindustrie beträchtliche Rückgänge der Erzeugung auf. Den stärksten Erzeugungsrückgang meldet die Bekleidungsindustrie mit einem Indexrückgang von 80,9 auf 59,7.

Langsamer Verlauf der Ernteeinbringung in Russland

Aus dem letzten Ausweis der zentralen Landwirtschaftsbehörden Russlands über den Gang der Ernteeinbringung geht hervor, dass bis zum 5. September d. J. Getreide auf einem Areal von 71,17 Mill. ha gemäht worden ist, d. s. 87 Prozent der Saatfläche. Bis zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres waren 73,26 Mill. ha, also rund 2,1 Mill. ha mehr, abgemäht, obgleich die Erntearbeiten im laufenden Jahre erheblich früher begonnen haben. Besonders stark im Rückstand sind nach wie vor das Gebiet von Tscheljabinsk, Westsibirien und Kasakstan. Auch um das Dreschen des Getreides ist es in einer ganzen Reihe von Gebieten und Bezirken unbefriedigend bestellt, vor allem in Weißrussland, der Tatarenrepublik, dem Mittleren Wolgagebiet sowie insbesondere in Westsibirien.

Immer zahlreicher werden in letzter Zeit wieder die Berichte über den illegalen Getreidehandel. Nicht nur die Einzelbauern, sondern auch die Kolchosmitglieder verkaufen ihr Getreide vielfach auf dem Markt, wo die Preise das Mehrfache der vom Staat für das Naturalsteuer-Getreide bezahlten Preise ausmachen. Wie die Sowjetpresse berichtet, werden von verschiedenen lokalen Parteiorganen und Sowjetbehörden gegen diese „Getreidespekulanter“ keinerlei Massnahmen er-

griffen. Besonders oft wird das Getreide von den Einzelbauern auf dem Markt verkauft. In einem Bezirk des Nordkaukasus wird auf den Märkten ein offener Getreidehandel getrieben. Zahlreiche Fälle des illegalen Getreidehandels sind auch im Gebiet von Stalingrad sowie in verschiedenen Gebieten der Sowjetukraine zu verzeichnen. Die Sowjetpresse erklärt, dass das Getreidenaturalsteuergesetz und die ausdrücklichen Anweisungen der Parteileitung, wonach der bürgerliche Markthandel mit Getreide bis zur vollen Erfüllung des Planes der Getreideablieferung in dem betreffenden Gebiet, Rückzahlungen der staatlichen Getreidedarlehen, Leistung der Naturalzahlungen an die Maschinen- und Traktorenstationen und Bildung der Saat- und Futtermittelfonds in den Kollektivwirtschaften verboten ist, offenbar in Vergessenheit geraten sei. Im Zusammenhang damit wird die interessante Mitteilung gemacht, dass diejenigen Kollektivwirtschaften und Einzelbauern, die all diese Leistungen früher ausgeführt haben, als dies im ganzen Gebiet geschehen ist, das Recht haben, ihr Getreide an die Genossenschaften zu bestimmten, amtlich festgesetzten Preisen zu verkaufen. Infolge dieser Regelung wird der Getreideankauf durch die Genossenschaften in diesem Jahre bedeutend früher als im Vorjahr beginnen.

Eröffnung der dritten Allpolnischen Braugerste-Messe

Am heutigen Mittwoch wurde um 10 Uhr vormittags in der internationalen Messhalle in Posen die 3. Allpolnische Braugerste-Messe eröffnet, die mit einer Musterschau von Braugerste verbunden ist. Die zahlreich erschienenen Gäste wurden vom Vorsitzenden des Messekomitees, Antoni Byszewski, begrüßt, der in einer kurzen Ansprache auf die Schwierigkeiten hinwies, denen die Messe bisher ausgesetzt gewesen ist. Er hoffte, dass die Veranstaltung diesmal einen grösseren Erfolg haben werde.

Der Schriftführer Ing. Radomyski verlas so dann die Namen der Aussteller, denen Preise zuerkannt worden sind. Folgende deutsche Landwirte sind ausgezeichnet worden: mit dem 1. Preis Herr Christoph Wiese-Dierznica, mit dem 2. Preis Herr Wilhelm Forstmann-Szczenowo, mit dem 3. Preis Herr Joachim von Oertzen-Pepowo. Die Preisen setzen sich aus einem Diplom und einem Geld- oder Kunstdüngerpreis zusammen.

Der Eröffnung schloss sich eine Besichtigung der Musterschau von Braugerste an, die in übersichtlicher Form angeordnet ist und zahlreiche Gerstenproben aufweist.

Erfolgreiche Stützung der Getreidepreise

Der Höhepunkt des grossen Roggenangebotes, das sich in Polen alljährlich mit der neuen Ernte einzustellen pflegt, scheint jetzt überschritten zu sein; das Angebot nimmt, wenn auch in Warschau noch immer täglich etwa 4000 t Roggen auf dem Markt geworfen werden, doch sichtlich ab. Die staatliche Getreide-Intervention ist in diesem Jahre von grosserem Erfolg gewesen als im Vorjahr. Wie 1933 stellte sich der Roggenpreis beim Erntebeginn in der ersten Augustdekade auf etwa 17 zł je dz, aber der im Vorjahr eingetretene grosse Preissturz um 20 Prozent blieb aus. Der Roggen notiert in Posen zur Zeit 17,65 zł. Zu diesem Ergebnis haben neben grösseren Interventionskäufen der Staatl. Getreide-Industriewerke vor allem auch auf Betreiben der Regierung gegenüber dem Vorjahr stark vergrösserte Vorratskäufe des Privathandels und der Mühlen beigebracht; auch die Registerpfandkredite der Bank Polski wurden in diesem Jahre von der Landwirtschaft fast voll ausgenutzt. In der ersten Septemberdekade war die Tendenz der Getreidepreise leicht ansteigend, vor allem für Futtergetreide. Der Weizenpreis liegt mit 19,25 zł in Posen noch verhältnismässig niedrig, besonders angesichts des verhältnismässig wenig günstigen Ernteausfalls. Mit einer baldigen Steigerung auch der Weizenpreise wird im Getreidehandel bestimmt gerechnet.

3629 Mill. RM gegen 5771 Mill. RM in der Vorwoche und 5442 Mill. RM zur gleichen Zeit des Vorjahrs.

Die russischen Erdölraffinerien

Nach den nunmehr vorliegenden sowjetamtlichen Angaben über die Tätigkeit der russischen Erdölraffinerien wurden in den ersten 7 Monaten 1934 insgesamt 13 211 900 t Erdöl verarbeitet gegenüber 10 601 100 t in der gleichen Zeit des Vorjahrs. Auf die einzelnen Erdölrusts verteilt sich die Tätigkeit der Raffinerien in der Berichtszeit wie folgt (in Tonnen, dahinter die Vergleichszahlen für die ersten 7 Monate 1933): Asneft-Baku 7 859 000 (6 961 100), Grasneft-Grosny 4 194 200 (3 442 300), Sedrasneft-Russisch-Mittelasiens 22 700 (24 300), Aviatop 135 500 (157 400). Die Zunahme der Rohölverarbeitung beträgt mithin in den ersten 7 Monaten des laufenden Jahres 2 605 800 t oder 15,1 Prozent. Durchgeführt wurde der Produktionsplan dabei nur zu 90,5 Prozent. Die Benzinerzeugung erreichte in der Berichtszeit 1 612 700 t gegenüber 1 551 700 t in der gleichen Zeit des Vorjahrs. Die Steigerung der Benzinerzeugung beträgt demnach rund 61 000 t oder 3,9 Prozent.

Märkte

Getreide. Posen, 12. September. Amtliche Notierungen für 100 kg in Zloty frei Station Poznań.

Umsätze:

Roggen 770 t 17,75, 75 t 17,70, 15 t 17,60, Hafer 30 t 18,00, 120 t 17,75.

Richtpreise:

Roggen	17,50—17,75
Weizen	18,50—19,00
Braunerste	21,50—22,00
Einheitsgerste	20,25—20,75
Sammelgerste	18,75—19,25
Hafer	17,50—18,00
Roggenmehl (65%)	22,00—23,00
Weizenmehl (65%)	28,50—29,00
Roggenkleie	12,00—13,00
Weizenkleie (mittel)	11,25—11,50
Weizenkleie (grob)	11,75—12,00
Wintertraps	42,00—43,00
Winterrübsen	41,00—42,00
Senf	53,00—55,00
Viktoriaerbsen	41,00—45,00
Folgererbsen	32,00—35,00
Weizenstroh, lose	2,50—2,70
Weizenstroh, gepresst	3,10—3,30
Roggenstroh, lose	3,00—3,25
Roggenstroh, gepresst	3,50—3,75
Haferstroh, lose	3,75—4,00
Haferstroh, gepresst	2,20—2,70
Gerstenstroh, lose	3,10—3,30
Gerstenstroh, gepresst	7,75—8,25
Heu, lose	8,25—8,75
Heu, gepresst	8,75—9,25
Netzeheu, lose	9,25—9,75
Netzeheu, gepresst	19,00—19,50
Leinkuchen	14,50—15,00
Rapsküchen	20,50—21,00
Songenblumenküchen	22,00—22,50
Sojaschrot	42,00—46,00
Blauer Mohn	42,00—46,00

Stimmung: ruhig.

Abschlüsse zu anderen Bedingungen: Roggen 1145 t, Weizen 180 t, Gerste 877,5 t, Hafer 1170 t, Roggenmehl 62,5 t, Weizenmehl 20 t, Roggenkleie 133 t, Weizenkleie 56 t, Gerstenkleie 15 t, Senf 17,25 t, Viktoriaerbsen 50 t, Folgererbsen 15 t, Peluschen 2,5 t, Leinsamen 5 Tonnen.

Getreide. Bromberg, 11. September. Amtliche Notierung der Getreide- und Warenbörse für 100 kg frei Waggon Bromberg. Umsätze: Roggen 120 t 17,75, Hafer 40 t 17,50, Richtpreise: Roggen 17,50—17,75, Weizen 18,50 bis 19,75, Braunerste 21,50—22, Einheitsgerste 19 bis 19,50, Sammelgerste 18,50—19, Hafer 17,50 bis 17,75, Roggenkleie 12—12,75, Gerstenkleie 14,25—15, Senf 48—51, blauer Mohn 46—48, Viktoriaerbsen 43—48, Folgererbsen 31—34, Wintertraps 40—43, Rübsen 40—41, Leinkuchen 19,50—20,50, Rapsküchen 15,50—16, Sonnenblumenküchen 20—21. Stimmung: ruhig. Abschlüsse zu anderen Bedingungen: Roggen 1330 t, Weizen 204 t, Hafer 45 t, Gerste 40 t, Einheitsgerste 160 t, Roggenmehl 34 t, Weizenmehl 19 t, Roggenkleie 36 t, Weizenkleie 22 t, Raps 30 t, blauer Mohn 20 t.

Getreide. Warschau, 11. September. Amtliche Notierung der Getreidebörse für 100 kg frei Waggon Warschau: Roggen alt und neu 17—17,50, Einheitsweizen alt und neu 20—21, Sammelweizen alt und neu 19—20, Einheitshafer neu 15—16, Sammelhafer neu 14,50—15, Gritzgerste 17—18, Braunerste 20,50—22, Felderbsen mit Sack 30—32, Viktoriaerbsen mit Sack 47—50, Wicken 23—24, Peluschen 24 bis 25, blaue Lupinen 9—9,50, gelbe Lupinen 10,50—11,50, Raps und Winterrübsen 42—44, Raps und Sommerrübsen 38—40, blauer Mohn 46—50, Weizenmehl 65 prozent, 28—30, Roggenmehl 65 prozent, 24—25, Schrotmehl 19—20, Weizenkleie grob 12—12,50, mittel 11,50—12, Roggenkleie 10,50—11, Leinkuchen 19—19,50, Rapsküchen 14,50—15, Sonnenblumenküchen 19 bis 20, Sojaschrot 45 prozent, mit Sack 22—22,50, Gesamtumsatz 4438 t, davon Roggen 3214 t. Stimmung: beständig.

Getreide. Danzig, 11. September. Amtliche Notierung für 100 kg in Gulden: Weizen 128 Pfd., zur Ausfuhr ohne Handel, Weizen 128 Pfd., zum Konsum 11,40, Roggen 120 Pfd. zum Konsum 11, Gerste feine zur Ausfuhr 13,40—14, Gerste mittel lt. Muster 12,50—13,15, Gerste 114/15 Pfd. zur Ausfuhr 11,85, Gerste 110/11 Pfund zur Ausfuhr 11,40, Gerste 105/06 Pf. zur Ausfuhr 10,55, Hafer zur Ausfuhr 9,25—9,90, Hafer zum Konsum 9,90—10,25, Viktoriaerbsen 24,50—30, Roggenkleie 7,60, Weizenkleie grobe 8,00, Weizerkleie Schale 8,10, Gelbsenf 27 bis

32,50, Blaumohn neu 27—31,50. Zufuhr nach Danzig in Waggons: Weizen 2, Roggen 172, Gerste 162, Hafer 20, Hülsenfrüchte 5, Kleie und Oelkuchen 2, Saaten 5.

Posener Börse

Posen, 12. September. Es notierten: Sproz. Staatl. Konvert.-Anleihe 64,75—65, 3proz. Bau-Anleihe 45,50, 4½ proz. Dollar-Pfandbriefe der Pos. Landschaft 46,75—47, 4proz. Prämien-Dollar-Anleihe (Serie III) 52,00, Bank Polski 90,00. Tendenz: unverändert.

G = Nachfr., B = Angeb., + = Geschäft, * = ohne Umr.

Warschauer Börse

Warschau, 11. September.

Rentenmarkt. In der Gruppe der Prämien-Anleihe herrschte geringe Kauflust. In der Gruppe der hauptstädtischen Pfandbriefe waren die Umsätze mittelmässig, die Kurse gestalteten sich uneinheitlich.

Es notierten: 4proz. Prämien-Invest.-Anleihe 117,75, 5proz. Staatl. Konvert.-Anleihe 65 bis 65,50, 5proz. Eisenbahn-Konvert.-Anleihe 60,00, 7proz. Stabilisierungs-Anleihe 72,25, 7proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 83,25, 8proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94,00, 7proz. Pfandbriefe der Bank Gosp. Kraj. II. Em. 83,25, 8proz. Pfandbriefe der Bank Gosp. Kraj. I. Em. 94,00, 7proz. Kommunal-Obligationen der Bank Gosp. Kraj. II. Em. 83,25, 8proz. Kommunal-Obligationen der Bank Gosp. Kraj. I. Em. 94,00, 8proz. Bau-Obligationen der Bank Gosp. Kraj. I. Em. 93,00, 7proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt Przem. Polsk. 70,40, 8proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt Przem. Polsk. 76,50, 4½ proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt, Ziems. Warschau 53—53,50, 5proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt, Warschau 73,00, 5proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt der Stadt Warschau 1933 61 bis 61,38—60,80, 5proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt, der Stadt Czenstochau 1933 53,25, 5proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt der Stadt Lublin 1933 45,00, 5proz. Pfandbriefe der Tow. Kredyt der Stadt Lodz 1933 55,00.

Aktionen: Den Gegenstand offizieller Verhandlungen bildeten 3 Gattungen Dividendenpapiere Bank Polski 90—90,25 (89,25), Warsz. Tow. Fahr. Cukru 23,00 (22,50), Starachowice 11,30 (11,30).

Devisen: Auf der Geldbörse herrschte veränderliche Stimmung, es überwogen jedoch Kurssteigerungen.

Im Privathandel wurde gezahlt: Dollar 5,21, Golddollar 8,91, Goldrubel 4,58½ bis 4,59½, Silberrubel 1,45, Tscherwonez 1,10.

Für die uns anlässlich unserer Vermählung so zahlreich übersandten Glückwünsche und Blumenspenden sprechen wir hiermit unseren herzlichsten Dank aus.
August Malisch und Frau Margarete geb. Jöpper.
Poznań, den 12. September 1934.

Für Eltern u. Lehrer!

Das Buch
der

Kinder-Beschäftigungen

von Johanna Huber.
Preis zt 8,80.

Mit über 100 Abbildungen.

Aus dem Inhalt:

Bauspiele
Legespiele
Flechten
Falten
Modellieren
Naturspielzeug
Spritzmalerei
Arbeiten aus Wolle
Puppenschneiderei
Ausstattungsarbeiten
und vieles andere.

Vorrätig in der Buchdruckerei der
Kosmos Sp. z o. o., Buchhandlung

Poznań, ul. Zwierzyniecka 6.

Bei Bestellungen mit der Post erbitten wir Voreinsendung des Betrages zu-
gänglich 30 gr. Porto auf unser Postscheck-
konto Poznań 207 915.

Büroräume

Barriere, I., II., III. Etage, modern ausgebaut,
Zentralheizung usw., für Kontor, Lager, Arzt,
Rechtsanwalt passend, beste Geschäftsgegend, zu
vermieten. Näheres:

Belzwaren-Magazin B. Schulte
Poznań, ul. Br. Pierackiego 16.

Herbst- und Winter-Neuheiten in Velours-, Filz- und Samt-

Damen - Hüte

in großer Auswahl
empfiehlt zu den billigsten Preisen

T. Ludwig, Poznań,

Trauerhüte stets auf Lager.

Jagdpatronen — Weltpatronen.
Geladen mit 1a Blättchenpulver
„Sinoxid“-Zündner, Giesche
Hartschrot, besten Filzpfropfen.
Gleichfalls empfehle
zum Wiederladen: „Sinoxid“-Zündner,
diverse Pulver, Pfropfen, Giesche Hartschrot.
Bekannte Fabrikpreise.

J. Specht Nast., Poznań,
Fr. Ratajczaka 3. Gegr. 1861. — Tel. 1338.

Klempner-Arbeiten

Neuanfertigungen und Reparaturen

Beste Ausführung — Solide Preise

K. Weigert, Poznań I.

Plac Sapieżyński 2, Telefon 3694.

U S P U L U N

b i l l i g s t

Drogerja Warszawska

Poznań, 27 Grudnia 11. — Telefon 20 74

Die wiedermodernen

Korsetts und Büstenhalter

Prima Qualität
empfiehlt

S. Kaczmarek

ul. 27 Grudnia 20
Big. Maß - Atelier
seit 1911

Auskunftei

GREIF

CIESZKOWSKIEGO 8

seit 23 Jahren in Posen
Handels- und
Privatauskünfte
Ermittlungen

Tel. 26-16

Raffee, geröstet in reineschmeckender

Qualität

Pfund v. Zt. 2.00 an

Gerösteten

koffeinfreien Kaffee

Pfund 4.60

empfiehlt

Josef Glowinski

Poznań,
Bron. Pierackiego 13
(vorm. Gwarka 13)

Schuhe

für Damen, Herren und
Kinder nach Maß fertigt an
sowie sämtliche Reparaturen

für billige aus

E. Lange, Poznań

Wolinica 7, 1. Treppen

Orthopädische Schuhe.

MÖBEL

Berechtigte Wünsche anspruchsvoller Kundenschaft

— Edle Linien und solide Ausführung. Der
Stil vergangener Jahrhunderte oder die Formen
der Gegenwart. — Günstige Kaufbedingungen
bei niedrigen Preisen werden erfüllt
beim Kauf unserer Erzeugnisse.

W. NOWAKOWSKI i S-WIE

Große Möbel-
fabrik in Polen
Górla Wilda Nr. 134 Bequeme Verbindung mit den Linien 4 u. 8.
Warszawa, Nowy Świat 51, Eingang Warecka 1.

CONTINENTAL

Qualitäts - Schreib-
u. Rechenmaschinen

Spitzenerzeugnisse der Wanderer-Werke
wieder zu haben.

Przygodzki & Hampel Fachgeschäft für
Büromaschinen
Poznań, Sew. Mielżyńskiego 21. Telefon 2124.

Hella

Beyers frisch-lebendige
Frauen-Zeitschrift
die alles bringt, was das
Herz einer Frau erfreut,

für 55 gr.
bei der

Kosmos-Buchhandlung

Poznań,
Zwierzyniecka 6
(Vorderhaus).

Wanzenausschaltung

Einzig wirkame Me-
thode. Tote Ratten usw.

Amicus, Poznań

Rynel Lazaraki 4, W. 4.

Von der Reise zurück!

Dr. med. Heider

Facharzt für Haut- und Harnleiden
Poznań, Fr. Ratajczaka 36, I. St.
Sprechstunden 9½-12, 3½-6.
Tel. 18-80.

Goldwaren-Fabrikation

Ausführung von Reparaturen und
Neuanfertigungen billigst u. schnellstens

M. FEIST, Goldschmiedemeister
ul. 27. Grudnia 5, Hof, I. Et.

Eine Anzeige höchstens 50 Woete
Annahme täglich bis 11 Uhr vormittags.
Chiffrebriefe werden übernommen und nur gegen
Vorweisung des Offizierschafes ausgeführt.

Übersichtswort (fest) 20 Groschen
jedes weitere Wort 12
Stellengesuche pro Wort 10
Offertengebühr für geschriebene Anzeigen 50

Kleine Anzeigen

Verkäufe

vermittelt schnell und billig
die Kleinanzeigen im Posener
Tageblatt.

Günstige

Gelegenheit!
Damen-Sommermäntel,
Herren-Mäntel, Anzüge,
Hosen, Arbeitskleidung,
zu noch nie dagewesenen
billigen Preisen, nur
Konfektion Męska
Poznań,
Wrocławska 18.

Bitte auf Firma ge-
nau zu achten.

Blüthner-Flügel
ist neu, preiswert, bei
guten Zahlungsbedin-
gungen zu verkaufen.
B. Sommerfeld
27 Grudnia 15.

Lederwaren



Taschen-Koffer
kaufen Sie billig
nur bei

K. Zeidler, Poznań,
ul. Nowa 1.

Gebrauchte Möbel
aller Art verkaufst sehr
billig

Poznań
Dom Komisjowy
Dominikańska 3.

Gebrauchte Pianos
von zt 600,— an, zu
günstigen Bedingungen
zu verkaufen.

B. Sommerfeld
27 Grudnia 15.

Büchslinte Collath
Gal. 9,3 x 72 u. 16, Biel-
fertrocht, ganz wenig ge-
braucht, wegen Abwan-
derung sehr billig ver-
käuflich. Off. unter 471
a. d. Gesch. d. Zeitung.

Große
Petroleum-

Hängelampe
Schwarzwalderuhr
billig zu verkaufen.
Wierzbice 3la, W. 4.

Herren- Oberhemden



aus Seiden-Popeline,
Toile de Soie, Seiden-
Marquisette, Sport-
hemden, Nachthemden,
Zughemden, Winterhemden, Kleider
empfiehlt zu
Fabrikpreisen, großer
Auswahl

Wäschefabrik
und Leinenhaus

J. Schubert
vorm. Weber
nur
ul. Wrocławska 3.

Nachtgal-Rosée
in Originalpackungen zu
Originalpreisen
wieder zu haben

bei Samadzi
Drogerie
Poznań
ul. Kraszewskiego 4.

Gebrauchte Möbel
aller Art verkaufst sehr
billig

Poznań
Dom Komisjowy
Dominikańska 3.

Gebrauchte Pianos
von zt 600,— an, zu
günstigen Bedingungen
zu verkaufen.

B. Sommerfeld
27 Grudnia 15.

Büchslinte Collath
Gal. 9,3 x 72 u. 16, Biel-
fertrocht, ganz wenig ge-
braucht, wegen Abwan-
derung sehr billig ver-
käuflich. Off. unter 471
a. d. Gesch. d. Zeitung.

Große
Petroleum-

Hängelampe
Schwarzwalderuhr
billig zu verkaufen.
Wierzbice 3la, W. 4.

Zu herabgesetzten Preisen

Stabeisen,
T-Träger,
Bleche,
Bandteilen,
Blasigchare,
Zinbleche,
Rägel und Ketten,
Schrauben und Nieten,
Strohpreßdraht,
Fensterbeschläge,
Türbeschläge,
Eiserne Bettgestelle,
Eiserne Öfen,
Rohre und Kniee,
Kochherde,
Milchflaschen,
Wed.-Einkochapparate,
Wed.-Eimachgläser,
Wasch- u. Badevannen,
Emailierte Geißirre,
Aluminium-Töpfe

empfiehlt

Jan Deierling,
Eisenhandlung

Poznań, Szolna 3.

Tel. 3518 und 3543.

Darwin-tulpen-

Zwiebeln

100 Stück 6,— zt. hat

abzugeben.

Dom. Chraplewo

v. Wąsowo.

Rantholz

Schalbretter, Stamm-,
Mittel-, Börs-, Tischler-

ware, Birkenholzen,
Brennholz, suche zu

kaufen.

Gegebrecht

Wielen n./Notecia.

Kaufgesuche

Drilling

sucht junger deutscher
Forster zur Existenzgrün-
dung günstig zu
kaufen. Angeb. unter

472 a. d. Gesch. d. Ztg.

Alavier

sofort zu kaufen gesucht
Offerten mit Preisangabe
erbeten unter 462 an die
Geschäfts. dieser Zeitung.

Pachtungen

Obstgarten

zu pachten gesucht. Off.
unter 461 a. d. Gesch. d. Ztg.
dieser Zeitung.

Bäckerei

von sofort oder später zu
pachten gesucht. Off. unter
460 a. d. Gesch. d.

Die Landgemeindewahlen

Dz. u. R. P. Nr. 35 vom 13. 5. 1933, Pos. 294, S. 693.

Auszug aus dem Gesetz

vom 23. 3. 1933 betreffend die teilweise Abänderung der Verfassung der territorialen Selbstverwaltung.

I. Teil.

Beschriften, die das ganze Staatsgebiet betreffen, mit Ausnahme der Wojewodschaft Schlesien.

1. Kapitel.

Bezeichnung und Amtsdauer der Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände.

Art. 1. (1) Beschluss und Kontrollorgan in den Landgemeinden (w gminach wiejskich) ist die Gemeindevertretung (rada gminna), in den Städten — die Stadtverordnetenversammlung (rada miejska), in den Kreiskommunalverbänden — der Kreistag (rada powiatowa).

(2) Verwaltungs- und Ausführungsorgan in den Landgemeinden ist die Gemeindeverwaltung (zarząd gminny), in den Städten — die Stadtverwaltung (zarząd miejski), in den Kreiskommunalverbänden — der Kreisausschuss (wydział powiatowy).

(3) An der Spitze der Gemeindevertretung steht der Wójt, an der Spitze der Stadtverwaltung — der Bürgermeister, in den aus den Kreiskommunalverbänden ausgeschiedenen Städten — der Stadtpräsident. Vertreter des Wójta ist der Vizewójt, des Bürgermeisters — der Vizebürgermeister, hingegen Vertreter des Stadtpräsidenten — der Vizepräsident.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage heißen Gemeindevertreter, Stadtverordnete, Kreistagsmitglieder (radny), mit Ausnahme der Mitglieder der Verwaltungsorgane, sofern diese der Gemeindevertretung der Stadtverordnetenversammlung oder dem Kreistage angehören. Die Mitglieder der Gemeindeverwaltung und der Stadtverwaltung heißen Schöffen, mit Ausnahme der im Absatz 3 genannten Personen.

(5) Sofern sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, werden die sich auf die Gemeinde und Gemeindeorgane beziehenden Bestimmungen sowohl auf die Landgemeinde als auch auf die Stadtgemeinde in Anwendung gebracht. Unter „Gemeinderat“ (rada gminy) ist die Gemeindevertretung sowie die Stadtverordnetenversammlung und unter „Gemeindeverwaltung“ (zarząd gminny) die Gemeindeverwaltung sowie die Stadtverwaltung zu verstehen.

(6) Unter der in diesem Gesetz gebrauchten Bezeichnung: „Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände“ (organa ustrojowe związków samorządowych) sind sowohl die Beschluss- und Kontrollorgane als auch die Verwaltungs- und Ausführungsorgane zu verstehen. In den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes wird das Beschluss- und Kontrollorgan mit „Beschlussorgan“ (organ stanowiący), hingegen das Verwaltungs- und Ausführungsorgan — mit „Verwaltungsorgan“ (organ zarządzający) bezeichnet.

(7) Unter der in den weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes folgenden Bezeichnung „Mitglied des Verwaltungsorgans“ sind zu verstehen: in den Landgemeinden (w gminach wiejskich) — die Wójts, Vizewójts und Schöffen, in

den Städten — die Bürgermeister und Vizebürgermeister oder die Stadtpräsidenten und Vizepräsidenten sowie die Schöffen, in den Kreiskommunalverbänden — die Mitglieder des Kreisausschusses. Ferner sind zu verstehen unter der Bezeichnung: „Leiter einer Gemeinde“ (przewodniczący gminy) in den Landgemeinden der Wójt, hingegen in den Städten der Bürgermeister oder der Stadtpräsident.

(8) Unter der Bezeichnung „Aufsichtsbehörden“ sind in diesem Gesetz bei den Landgemeinden sowie bei den aus den Kreiskommunalverbänden nicht ausgeschiedenen Städten der Kreisausschuss, hingegen bei den übrigen Städten und Kreiskommunalverbänden — der Wojewode zu verstehen, der seine Entscheidungen unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der entscheidende Stimme besitzt, erlässt, und schließlich bei der Hauptstadt Warschau — der Innenminister.

Art. 2. (1) Die Amtsdauer der Beschlussorgane sowie der Verwaltungsorgane in den Landgemeinden, Städten sowie in den Kreiskommunalverbänden beträgt 5 Jahre.

(2) Die als Vertreter oder durch Ergänzungswahlen berufenen Gemeindeverordneten und Schöffen amtierieren nur bis zum Ablauf der im vorhergehenden Absatz genannten Amtsdauer.

(3) Die Berufsmitglieder der Gemeindeverwaltung (Art. 49) werden auf die Dauer von 10 Jahren gewählt.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsorgans, die infolge Ablauf der Amtsdauer ausscheiden, amtierieren bis zur Konstituierung des neu gewählten Organs.

2. Kapitel.

Das aktive und passive Wahlrecht (prawo wyborcze i wybieralność) zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände.

Art. 3. (1) Das aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände steht, wenn diese Organe durch direkte Wahlen berufen werden, jedem polnischen Staatsbürger beiderlei Geschlechts zu, der:

- a) bis zum Tage der Ausschreibung der Wahlen das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- b) mindestens ein Jahr lang vor dem Tage der Ausschreibung der Wahlen auf dem Gebiete des Selbstverwaltungsverbandes, dessen Organ gewählt werden soll, einen Wohnsitz hat;
- c) das aktive Wahlrecht zum Sejm gemäß den geltenden Vorschriften nicht verloren hat.

(2) Der zur Bedingung gemachte einjährige Wohnsitz bezieht sich nicht:

- a) auf die im Gebiete des Selbstverwaltungsverbandes wohnhaften Eigentümer oder Inhaber von in diesem Gebiete gelegenen Grundstücken;
- b) auf die Staatsangestellten, die Angestellten der Staatsunternehmen und Staatsmonopole, die Angestellten der territorialen und auch wirtschaftlichen Selbstverwaltung, die weltlichen Geistlichen und Ordensgeistlichen sowie auf die aktiven Berufs-

militärpersonen, desgleichen auf die Familienmitglieder der oben genannten Personen, sofern diese Personen auf dem Gebiete des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes vor dem Tage der Ausschreibung der Wahlen wohnhaft waren.

(3) Bei der Feststellung des bestehenden Wohnsitzes finden die Vorschriften über die Evidenz und Kontrolle der Volksbewegung Anwendung.

(4) Den Ehrenbürgern des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes steht das aktive Wahlrecht ohne die im Absatz 1 der Pkt. b) festgesetzten Beschränkungen zu.

(5) Das aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen steht während der Dauer eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens, für welches das Gericht gemäß Art. 47, § 1 des Strafgezobuches die öffentlichen und bürgerlichen Ehrenrechte abpricht, und zwar vom Zeitpunkt der Einleitung des Untersuchungsverfahrens, dagegen im Strafverfahren, bei dem eine Untersuchung nicht eingeleitet wird, vom Zeitpunkt der Zustellung des Anklageaktes.

(6) Den nicht berufsmäßigen, im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen steht das aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände nicht zu.

Art. 4. (1) In die Verfassungsorgane der Selbstverwaltungsverbände kann jeder polnische Staatsbürger beiderlei Geschlechts gewählt werden, der bis zum Tage der Ausschreibung der Wahlen 30 Jahre alt geworden ist und das aktive Wahlrecht zu den obigen Organen besitzt.

(2) In die Stadtverordnetenversammlung sowie in den Kreistag und als Stadtschöffe können nur diejenigen polnischen Staatsbürger gewählt werden, die außer den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen für das passive Wahlrecht die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(3) Die Geltungskraft der im vorstehenden Absatz enthaltenen Bestimmungen kann der Innenminister im Verordnungswege für eine bestimmte Zeitspanne in einzelnen Staatsgebieten vollständig oder teilweise aufheben.

(4) In den Kreisausschuz kann nur ein polnischer Staatsbürger gewählt werden, der den im Absatz 1 festgesetzten Bedingungen entspricht und die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht sowie eine praktische Vorbereitung besitzt, deren Bedingungen eine Verordnung des Innenministers bestimmt.

(5) In das Amt eines nicht berufsmäßigen Bürgermeisters in Städten mit nicht mehr als 5000 Einwohnern, sowie eines Vizebürgermeisters, Wójts und Vizewójts kann nur ein polnischer Staatsbürger gewählt werden, der das passive Wahlrecht in irgendeinem Gemeinderat auf dem Staatsgebiete besitzt und die polnische Sprache in Wort und Schrift beherrscht; in das Amt eines berufsmäßigen Mitgliedes der Gemeindeverwaltung sowie eines nicht berufsmäßigen Bürgermeisters in Städten über 5000 Einwohnern kann nur eine Person gewählt werden, die außerdem die vorge schriebenen Qualifikationen (Art. 49) besitzt.

(6) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Stadtverordnetenversammlungen sowie die Schulzen (Soltysi) und Vizeschulzen (podsoltyci) dürfen den Kreisausschüssen nicht angehören. Wer die Wahl zum Kreisausschuszmitglied annimmt, verliert sein bisheriges Mandat.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht die sich aus dem Gesetz vom 31. 7. 1924 über die Staats sprache und die Amtssprache der Staats- und Kommunal verwaltungsbehörden (Dz. U. R. P. Nr. 73, Pos. 724) ergebenden Befugnisse.

Art. 5. (1) Den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände dürfen nicht angehören die im aktiven Dienst stehenden Militärpersonen, Angestellten der zuständigen territorialen Kreis- und Wojewodschaftsbehörden der allgemeinen Verwaltung sowie der Kreiskommunalverbände, die Angestellten der Staatspolizei und der Grenzwache und was die Organe der Hauptstadt Warschau angeht — ebenso die Angestellten des Innenministeriums.

(2) Der in das Verfassungsorgan oder als Mitglied in das Verwaltungsorgan gewählte Angestellte des Selbstverwaltungsverbandes oder der Betriebe und Unternehmen des Selbstverwaltungsverbandes muß auf sein Amt verzichten, wenn er die Wahl annimmt und wenn er innerhalb von 7 Tagen nach der erfolgten Wahl gegenüber dem Leiter der Verwaltung dieses Selbstverwaltungsverbandes die Annahme der Wahl erklärt, falls er aber als Mitglied in das Verfassungsorgan gewählt wurde, — wenn die zuständige Behörde die Wahl bestätigt. Der Angestellte erhält jedoch einen auf die Pensionsbemessung anrechenbaren kostenlosen Urlaub für die Dauer der Bekleidung des Amtes des berufsmäßigen Verwaltungsmitgliedes in der Probezeit, sofern die Behörde die Bestätigung der Wahl von der Ableistung einer Probezeit abhängig macht (Art. 49, Abs. 7). Wird die Wahl nicht bestätigt, so kehrt der Kommunalangestellte in sein Amt wieder zurück.

(3) Die Unterlassung der im Abs. 2 genannten Erklärung hat den Verlust des Mandats zur Folge.

Art. 6. (1) Wer seine Zustimmung zur Aufstellung seiner Kandidatur zum Verfassungsorgan des Selbstverwaltungsverbandes für eine durch Wahl hervorgehende unbesoldete Stellung erklärt hat, ist verpflichtet, das Mandat anzunehmen und es bis zum Schluß der Amts dauer oder solange auszuüben, als er auf dem Gebiete des betreffenden Selbstverwaltungsverbandes wohnt und das passive Wahlrecht besitzt.

(2) Zur Niederlegung des Mandats vor dem Ablauf der Amts dauer ist jeder von Gesetzes wegen berechtigt, der ein öffentliches Amt übernommen oder ein Mandat in einem anderen Verfassungsorgan desselben Selbstverwaltungsverbandes oder eines anderen Selbstverwaltungsverbandes angenommen hat.

(3) Die im Absatz 4 genannten Behörden genehmigen die Niederlegung des Mandats vor dem Ablauf der Amts dauer des Organes denjenigen Personen, die:

a) infolge körperlicher Gebrechlichkeit oder bedeutender Gesundheitsverschlechterung oder infolge schlechter Wirtschaftslage die öffentlichen Pflichten nicht erfüllen können;

b) dauernd außerhalb des Gebietes des Selbstverwaltungsverbandes beschäftigt sind oder eine Beschäftigung haben, die eine öftere und längere Abwesenheit vom Amtssitz des Selbstverwaltungsorganes erfordert;

c) andere wichtige Gründe angeben, die zu berücksichtigen sind.

(4) Zur Entscheidung der im vorstehenden Absatz genannten Angelegenheiten sind berufen: der Kreisausschuszhinsichtlich der Organe des Kreiskommunalverbandes, der Landgemeinden und der aus dem Kreiskommunalverbande nicht ausgeschiedenen Städte, sowie der Magistrat (Artikel 44, Absatz 4) hinsichtlich der Verfassungsorgane der ausgeschiedenen Städte.

(5) Die im vorhergehenden Absatz genannten Behörden sind befugt, der Person, die ohne Rechtsgrund die Annahme des Mandates verweigert, oder dieses vor dem Ablauf der Amts dauer niedergelegt hat, ohne dazu gemäß Absatz 3 entbunden zu sein, eine einmalige Geldbuße in Höhe von 10 bis 1000 Złoty zugunsten des Selbstverwaltungsverbandes aufzuerlegen, in welchem sie sich des Mandats entzogen hat. Die betreffende Person kann die obigen Entscheidungen binnen 14 Tagen nach dem Zustellungstage beim zuständigen Wojewoden anfechten, der unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der entscheidende Stimme besitzt, endgültig entscheidet, bzw. können die obigen Entscheidungen beim Innenminister angefochten werden, wenn es sich um die Ausübung des Mandats in den Verfassungsorganen der Hauptstadt Warschau handelt.

Art. 7. (1) Das Mitglied des Verfassungsorgans eines Selbstverwaltungsverbandes verliert sein Mandat, wenn während seiner Ausübung ein Umstand eintritt oder ein Umstand bekannt wird, der den Fortfall des passiven Wahlrechts des Mitgliedes zur Folge hat.

(2) Das Mitglied des Verfassungsorgans wird von Gesetzen wegen von der Ausübung seines Mandates in den im Artikel 3, Absatz 5 bezeichneten Fällen ausgeschlossen.

(3) Zur Entscheidung der im Absatz 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten ist der Vorsitzende des betreffenden Verfassungsorgans und gegenüber dem Gemeindevorsteher — die Aufsichtsbehörde berufen.

Art. 8. Das Fortbleiben von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen (Verhandlungen) des Beschluss- oder Verwaltungsorganes ohne gerechtfertigte Gründe hat den Verlust des Mandats des nicht berufsmäßigen Mitgliedes dieses Organes mit den im Artikel 6, Absatz 5 vorgesehenen Wirkungen zur Folge. Zur Entscheidung der obigen Angelegenheiten sind die im Artikel 6, Absatz 4 genannten Behörden berufen.

Art. 9. (1) Die Mitglieder der Verfassungsorgane des Selbstverwaltungsverbandes dürfen mit dem Selbstverwaltungsverband nicht in ein Rechtsverhältnis als Vertragspartei treten, stehen sie aber bei der Wahl in einem solchen Rechtsverhältnis, so dürfen sie das Amt solange nicht übernehmen, als diese Verhältnisse andauern, und so lange die sich daraus ergebenden Rechtsverhältnisse nicht endgültig geregelt werden. Eine Ausnahme bilden die Rechtsverhältnisse, die auf der Mietung von Räumlichkeiten für die eigenen Wohnungsbedürfnisse oder für handelsgewerbliche Zwecke oder auf der Pachtung kleinerer Parzellen beruhen, sofern das Miets- oder Pachtverhältnis auf einem Mietzinse beruht, der allgemein für die betreffende Art des Pachtobjekts festgesetzt ist. In Ausnahmefällen, die durch die örtlichen Wirtschaftsbedürfnisse begründet sind, können die Mitglieder des Verfassungsorgans eines Selbstverwaltungsverbandes Warenlieferanten für diesen Verband bei Preisen sein, die für die betreffende Warenart allgemein festgesetzt sind, mit der Maßgabe, daß ein derartiges Geschäft von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden muß.

(2) Wenn das Mitglied des Verfassungsorgans an der Sache materiell interessiert ist, so darf es bei der Be-handlung der Sache nicht zugegen sein, und darf sich an der Abstimmung der Sache nicht beteiligen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn Interessierte sind: der Ehegatte des Mitgliedes des Verfassungsorgans, seine Verwandten oder Verwandten in den ersten drei Graden, Personen, die unter seiner Wormundschaft stehen, der Adoptierende oder der Adoptierte, oder wenn es sich um eine Sache handelt, in der zwischen dem Mitgliede des Verfassungsorgans und einer dritten Person das Verhältnis einer gesetzlichen Vertretung besteht.

(3) Die Beschlüsse der obigen Organe, die in Gegenwart der im Absatz 1 oder 2 genannten Personen gefaßt wurden, kann die Aufsichtsbehörde für ungültig erklären, und muß die Ungültigkeitserklärung auf jeden Fall aussprechen, wenn ein Antrag der interessierten Person vorliegt, der binnen 30 Tagen nach dem Tage der erfolgten Fassung des betreffenden Beschlusses gestellt wurde.

3. Kapitel.

Die Landgemeinde und die Dörfelgemeinde (gmina wiejska i gromada).

Die Landgemeinde (gmina wiejska).

Art. 10. (1) Zum Gebiet einer Landgemeinde gehören eine oder mehrere Ortschaften (Ansiedlungen, Flecken, Dörfer, Hauländereien, Niederlassungen, Abbauten, Kolonien, Kleinadlige Dörfer, Vorwerke usw.).

(2) Die Größe des Gemeindebezirkes muß dem natürlichen, weitgehendsten Bedürfnis, den durch die örtlichen, öffentlichen Angelegenheiten bedingten Gemeininteressen der Gesamtheit der in der Ortschaft vereinigten Einwohner entsprechen und muß der Gemeinde auch die Möglichkeit zur Erfüllung der auf ihr lastenden Aufgaben sicherstellen.

(3) Jede Landgemeinde ist eine territoriale Selbstverwaltung, sie ist eine öffentliche Körperschaft und Verwalterin der Vermögensrechte.

Art. 11. (1) Mitglieder der Gemeindevertretung (rada gminna) sind: der Wójt als Vorsitzender, die Bizewójts, die Schöffen sowie die Gemeindevertreter.

(2) Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in den Landgemeinden:

- a) bis zu 5000 Einwohnern — zwölf;
- b) von 5000 bis zu 10 000 Einwohnern — sechzehn;
- c) über 10 000 Einwohner — zwanzig.

Art. 12. (1) Die Gemeindeverwaltung (zarząd gminy) besteht aus dem Wójt, dem Bizewójt sowie aus zwei, hingegen in den Landgemeinden mit über 10 000 Einwohnern, aus drei Schöffen.

(2) Den Wójt und Bizewójt wählen die Gemeindevertreter durch geheime Abstimmung mit Stimmenmehrheit ihrer gesetzlichen Zahl. Bei der Wahrung dieses Grundsatzes ist notwendigerfalls eine Stichwahl (głosowanie ścisłejsze) vorzunehmen.

(3) Die Schöffen werden von den Gemeindevertretern durch geheime Abstimmung gewählt. Wenn auf eine Gemeinde zwei Schöffen entfallen, so erfolgt ihre Wahl nach dem Grundsatz der beschränkten, namentlichen Abstimmung; es darf nur auf einen vorher namhaft gemachten Kandidaten gestimmt werden, als gewählt gilt sodann von diesen beiden Kandidaten der Kandidat, der auf sich der Reihenfolge entsprechend, die größte Stimmenzahl vereinigt hat. Wenn auf die betreffende Gemeinde drei Schöffen entfallen, so werden sie durch eine Verhältniswahl gewählt. Die ausführlicheren Grundsätze hierüber werden in den Wahlordnungen bestimmt, die vom Innenminister erlassen werden.

(4) Ein Gemeindevertreter, der das Amt eines Wójts, Bizewójts oder Schöffen annimmt, verliert sein Mandat als Gemeindevertreter.

Art. 13. (1) Die Landgemeinde ist verpflichtet, soweit Dienststellen zu schaffen, als zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben unbedingt notwendig sind, auf jeden Fall ist die Dienststellung eines Gemeindesekretärs zu schaffen.

(2) In das Amt des Gemeindesekretärs dürfen nur solche Personen berufen werden, die die vorgeschriebene Ausbildung besitzen, eine Praxis hinter sich haben, sowie eine Prüfung über die fachlichen Anforderungen und praktischen Fähigkeiten abgelegt haben. In die übrigen Dienststellungen der Landgemeinde dürfen nur solche Personen berufen werden, die die vorgeschriebene Ausbildung besitzen. Der Wojewode ist befugt, nach Einholung eines Gutachtens vom Wojewodschaftsausschuß (von der Wojewodschaftskammer) den Kandidaten von der erforderlichen Prüfung seiner Ausbildung zu befreien, wenn er die vorgeschriebene Ersatzprüfung ablegt.

(3) Die Pflicht zur Bestellung eines Gemeindesekretärs (Absatz 1) haben nicht Gemeinden, die bis zu 5000 Einwohner zählen, sofern in diesen Gemeinden das Amt eines berufsmäßigen Wójts (Artikel 49) beschlossen worden ist. Die Aufsichtsbehörde kann desgleichen die obigen Gemeinden von der Pflicht zur Bestellung eines Gemeindesekretärs (Absatz 1) befreien, wenn der Wójt die Qualifikationen des Gemeindesekretärs besitzt und der Wójt im Hauptamte beschäftigt ist.

(4) Der Innenminister wird zum Erlass von Vorschriften ermächtigt, die die geforderte Ausbildung und Praxis von den zu Gemeindesekretären berufenen Personen

regeln und die das Prüfungsprogramm sowie die Festsetzung der Prüfungskommissionen bestimmen. Die von den Kandidaten der übrigen Amtster in der Landgemeinde gesorderte Ausbildung regelt das Ortsdienststatut, das von der Gemeindevertretung beschlossen und vom Kreisausschuss (Artikel 14, Absatz 5) bestätigt wird.

Art. 14. (1) Den Gemeindesekretär beruft und entläßt der Wójt auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung, die hierbei als Kollegialorgan wirksam ist, nach Bestätigung des Beschlusses durch den Kreisstarosten, der vorher das Gutachten des Kreisausschusses einholt. Beschließt die Gemeinde das Amt eines stellvertretenden Gemeindesekretärs, so hat die Berufung und Entlassung des Vertreters gleichfalls auf die obige Weise zu geschehen.

(2) Die übrigen Gemeindeangestellten verpflichtet und entläßt der Wójt auf Grund eines Beschlusses der Gemeindeverwaltung, die hierbei als Kollegialorgan wirksam ist.

(3) Die Anstellung und Entlassung des Gemeindesekretärs und der übrigen Gemeindeangestellten erfolgt unter Wahrung der in den Sondergesetzen vorbehaltenen, erworbenen Rechte.

(4) Der Gemeindesekretär wohnt den Beratungen der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung mit beratender Stimme bei und protokolliert die Beschlüsse dieser Organe. Die Bestimmung des Artikels 9 findet auch auf den Gemeindesekretär Anwendung.

(5) Den Umfang der Pflichten und Rechte des Gemeindesekretärs sowie der übrigen Gemeindeangestellten und die Disziplinarvorschriften bestimmt in den Grenzen der Sondergesetze das Dienststatut, das auf Antrag der Gemeindeverwaltung von der Gemeindevertretung beschlossen und durch den Kreisausschuß bestätigt wird.

Die Dorfgemeinde (Gromada).

Art. 15. (1) Der Bezirk einer Landgemeinde wird, wenn er nicht aus einer Ortschaft besteht, in Dorfgemeinden (gromady) eingeteilt.

Eine Dorfgemeinde bildet in der Regel eine jede Ortschaft (Ansiedlung, Dorf, Hauländerei, Kolonie, Niederlassung, Flecken, Kleinadliges Dorf, Vorwerk usw.); diese Ortschaften können jedoch miteinander vereinigt werden und können eine gemeinsame Dorfgemeinde (wspólna gromada) bilden.

(2) Jedes Grundstück in einer Landgemeinde (w gminie wiejskiej) gehört zum Bezirk einer der Dorfgemeinden (do objazu jednej z gromad).

(3) Jede Dorfgemeinde ist Verwalterin des Gemeindevermögens, Gemeindegutes und der anderen Vermögensrechte.

(4) In den Landgemeinden, deren Bezirk nur aus einer Ortschaft besteht, gibt es nicht die Verfassung der Dorfgemeinde, alle durch dieses Gesetz den Organen der Dorfgemeinde vorbehaltenen Rechte stehen alsdann den zuständigen Verfassungsorganen der Landgemeinde zu.

Art. 16. (1) Die Bildung einer neuen Dorfgemeinde, die Aufhebung einer bestehenden Dorfgemeinde, ferner alle Grenzänderungen der im Bezirk der Landgemeinde bestehenden Dorfgemeinden sowie die Festsetzung und Abänderung der Namen der Dorfgemeinden erfolgen im Wege einer Verordnung des Wojewoden, die unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der entscheidende Stimme besitzt, auf Antrag des Kreisausschusses nach Anhörung des Gutachtens der Beschlußorgane der interessierten Dorfgemeinden sowie der Gemeindevertretung erlassen wird.

(2) Die Auseinandersetzung und die Liquidation der Vermögensrechte bei Grenzänderungen führen die interessierten Dorfgemeinden im Wege einer Vereinbarung durch, kommt aber eine Einigung nicht zustande, so führt

der zuständige Kreisausschuß die Auseinandersetzung und Liquidierung der Vermögensrechte durch.

Art. 17. (1) Der Geschäftsbereich der Dorfgemeinde umfaßt die Verwaltung des Vermögens und des Gemeindegutes sowie die Verfügung über die aus diesen Quellen stammenden Einnahmen.

(2) Die Dorfgemeinde arbeitet außerdem mit der Landgemeinde bei der Ausführung ihrer Aufgaben zusammen und führt die Verwaltung in den Grenzen ihrer Gesamteinnahmen in den ausschließlich örtlichen Charakter habenden Angelegenheiten, die sich durch das nachbarliche Verhältnis ergeben und die nach Maßgabe der Möglichkeit zur Hebung des kulturellen, sanitären und wirtschaftlichen Standes der Niederlassung vorgenommen werden.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 befreien nicht die Landgemeinde von den auf ihr auf Grund der geltenden Vorschriften lastenden Aufgaben und ändern die bisherigen Aufgaben nicht ab. Die Gemeindeverwaltung kann aber auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung, der von der Aufsichtsbehörde bestätigt wird, der Dorfgemeinde die Erfüllung verschiedener Aufgaben in der Gemeindewirtschaft auf dem Gebiete der Dorfgemeinde übertragen, wenn die Dorfgemeinde dazu ihr Einverständnis erteilt, oder überweist der Dorfgemeinde ausreichende Geldmittel für die obigen Zwecke aus ihren Mitteln.

Art. 18. (1) Beschlußorgan ist in den Dorfgemeinden der Dorfrat (rada gromadzka) oder die Gemeindeversammlung (zebranie gromadzkie).

(2) Der Dorfrat muß in den über 200 Einwohner zählenden Dorfgemeinden, sowie in den aus den bisherigen Gemeinden entstandenen Dorfgemeinden mit einer geringeren Bevölkerung, die gemäß den bisherigen Vorschriften vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Gemeindevertretungen (rady gminne) besitzen, gebildet werden.

(3) Beschlußorgan der im Absatz 2 nicht genannten Dorfgemeinden ist die Gemeindeversammlung unter der Leitung des Schulzen (Bizeschulzen) (soltys — podsoltys).

(4) Der Wojewode kann unter Mitwirkung des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer), der entscheidende Stimme besitzt, nach Anhörung der Meinung der Gemeindeversammlung, der Gemeindevertretung und des Kreisausschusses die Bildung eines Dorfrates auch in den im Absatz 1 nicht genannten einzelnen Dorfgemeinden anordnen.

Art. 19. (1) Das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung haben alle Einwohner der Dorfgemeinde, denen gemäß Art. 3 das direkte aktive Wahlrecht zu den Verfassungsorganen der Selbstverwaltungsverbände zusteht.

(2) Der Dorfrat (rada gromadzka) wird auf 5 Jahre gewählt.

(3) Die Mitglieder des Dorfrates sind: der Schulze (soltys) als Vorsitzender, der Bizeschulze sowie die Gemeindeverordneten (radni gromadzcy), deren Zahl in den Dorfgemeinden:

- a) bis zu 500 Einwohnern — zwölf,
 - b) über 500 bis 1000 Einwohner — sechzehn,
 - c) über 1000 bis 1500 Einwohner — zwanzig,
 - d) über 1500 bis 2000 Einwohner — vierundzwanzig,
 - e) über 2000 Einwohner — dreißig
- beträgt.

In derselben Zahl werden die Vertreter der Gemeindeverordneten, und zwar zur Ergänzung der Zahl der Gemeindeverordneten gewählt, falls sie ihr Mandat niedergelegt, ihr Mandat erloschen ist, oder sie ihr Mandat verloren haben.

(4) Zum Geschäftsbereich des Dorfrates gehört die Fassung von Beschlüssen in den im Artikel 17 genannten Angelegenheiten sowie die Ausübung der Kontrolle über den Schulzen (Bizeschulzen) bei der ausführenden Tätigkeit der Dorfgemeinden (Artikel 20, Absatz 7).

(5) Sofern sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes nichts anderes ergibt, gilt auch für die Gemeindeversammlungen der Geschäftsbereich und die Beschlüsse der Dorfräte als Beschlussorgane der Dorfgemeinden.

(6) Der Innenminister wird zum Erlass von Verordnungen ermächtigt, die ausführlicher den Geschäftsbereich sowie die Grundätze und das Geschäftsverfahren der Beschlussorgane der Dorfgemeinden regeln, sowie die Bedingungen für die Gültigkeit der von ihnen gefassten Beschlüsse bestimmen.

Art. 20. (1) Ausführungsorgan der Dorfgemeinde ist der Schulze oder sein Stellvertreter (der Vizeschulze).

(2) Der Schulze und der Vizeschulze müssen den für das passive Wahlrecht im Artikel 4, Absatz 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen. In diesem Umfange gelten in entsprechender Weise die Bestimmungen des Artikels 4, Absatz 3.

(3) Der Schulze und Vizeschulze werden auf drei Jahre von den Gemeindeverordneten, dagegen in den Dorfgemeinden, die keine Dorfräte besitzen, von der Gemeindeversammlung gewählt.

(4) Die Art und Weise der Wahl des Schulzen (Vizeschulzen) bestimmen die Wahlordnungen, die vom Innenminister erlassen werden.

(5) Die Wahl des Schulzen und Vizeschulzen in den Dorfgemeinden erfordert die Bestätigung des Kreisstarosten. Die Bestätigung kann nach Anhörung des Gutachtens des Kreisausschusses verweigert werden. Hat der Kreisstarost die Bestätigung der Wahl des Schulzen oder Vizeschulzen verweigert, so ist eine neue Wahl vorzunehmen. Ist auch die neue Wahl nicht bestätigt worden, so ernennt der Starost nach Anhörung des Gutachtens des Kreisausschusses den Schulzen oder Vizeschulzen, die ihr Amt bis zur Bestätigung der erneuten Wahl führen. Der Kreisstarost ernennt den Schulzen auch dann, wenn die normalen Wahlen aus irgendeinem Grunde nicht wirksam werden können. Das Beschlussorgan der Dorfgemeinde kann die Wahl jederzeit vornehmen.

(6) Der Schulze und Vizeschulze haben vor der Übernahme von dem Kreisstarosten oder vor einem Vertreter einen Eid oder gemäß den im Artikel 51 enthaltenen Bestimmungen eine eidesstattliche Versicherung zu leisten.

(7) Zum Geschäftsbereich des Schulzen gehört:

- die Verwaltung des Vermögens und des Gemeindegutes;
- die Erledigung der laufenden Geschäfte der Dorfgemeinde;
- die Repräsentierung der Dorfgemeinde nach außen;
- die Vorbereitung der Anträge und Ausführung der Beschlüsse des Beschlussorgans der Dorfgemeinde.

(8) Der Schulze ist außerdem Hilfsorgan der Gemeindeverwaltung auf dem Gebiete der Dorfgemeinde, er ist in diesem Umfange dem Wöjt dienstlich unterstellt und führt seine Aufträge in den Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung aus.

(9) Das Beschlussorgan der Dorfgemeinde kann dem Schulzen eine Vergütung aus den Gemeindemitteln bewilligen. Besitzt die Dorfgemeinde für diesen Zweck keine ausreichenden Geldmittel, so hat die Gemeindevertretung dem Schulzen eine Vergütung ganz oder teilweise aus den Mitteln der Landgemeinde zu bewilligen. Die höchsten Normen der Vergütung des Schulzen sowie die diesbezüglichen ausführlicheren Bestimmungen regelt eine Verordnung des Innenministers, die im Einvernehmen mit dem Finanzminister erlassen wird.

Art. 21. (1) Jeder im Bereich der Dorfgemeinde wohnende polnische Staatsbürger, der das passive Wahlrecht besitzt, ist verpflichtet, in der Dorfgemeinde das Amt des Schulzen oder Vizeschulzen anzunehmen, und hat es bis zum Schluß der Amtsduauer zu versehen.

(2) Zur Verweigerung des Schulzenamtes und zur Niederlegung desselben vor dem Ablauf der Amtsduauer sind von Gesetzes wegen folgende Personen berechtigt:

- Frauen,
- die Geltlichen aller vom Staat anerkannten Religionsbekennisse,
- Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben,
- Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden oder ein Mandat in der Gemeindeverwaltung oder im Kreisausschuß versehen,
- Personen, die das Schulzenamt während der vorausgegangenen Amtsduauer versahen.

(3) In den im Artikel 6, Absatz 3 vorgesehenen Fällen befreit desgleichen der Kreisausschuß von der Übernahme des Schulzenamtes (Vizeschulzenamtes) oder genehmigt die Niederlegung dieses Amtes vor dem Ablauf der Amtsduauer.

(4) In den obigen Fällen finden die im Artikel 6, Absatz 4 und 5 enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Art. 22. Die Bestimmungen des Artikels 7 und 9 gelten auch für die Gemeindeverordneten, deren Vertreter, sowie für die Schulzen und Vizeschulzen.

Art. 23. (1) Die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben verknüpften Ausgaben deckt die Dorfgemeinde durch die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen und Gemeindegute sowie aus den Abgaben für die Inanspruchnahme der Gemeindeanstalten und -einrichtungen.

(2) Die Verwendung der im Absatz 1 genannten Einnahmen und Abgaben für durch den Artikel 17 nicht umfachte Zwecke darf nur auf Grund eines Beschlusses des Beschlussorgans der Dorfgemeinde, der von der Aufsichtsbehörde nach Einholung eines Gutachtens von der Gemeindevertretung bestätigt wird, erfolgen.

(3) Fehlen die im Absatz 1 bezeichneten Einnahmen und Abgaben zur Erfüllung der im Artikel 17, Absatz 2, behandelten Aufgaben, oder reichen sie nicht aus, so kann die Gemeindevertretung auf Antrag des Beschlussorgans der Dorfgemeinde sowohl die Dorfbewohner als auch die anderen im Gebiete der Dorfgemeinde zugunsten der Landgemeinde steuerpflichtigen Personen zu Naturalleistungen für die bestimmten öffentlichen Zwecke heranziehen. Diese Leistungen müssen jedoch auf die allgemeinen Naturalleistungen, die für die Gemeinde zu leisten sind, angerechnet werden und dürfen mit diesen Leistungen zusammen nicht die Grenzen überschreiten, die das Gesetz über die Naturalleistungen festsetzt. Diese Bestimmung betrifft aber nicht die dringenden Fälle, die durch Naturkatastrophen oder atmosphärische Ereignisse usw. verursacht werden. In diesen Fällen ist der Wöjt bzw. der Schulze befugt, die Dorfbewohner zu unentgeltlichen Leistungen entsprechend den von ihnen bestehenden Zugmitteln und der Möglichkeit der Stellung von Arbeitern heranzuziehen.

(4) Die Gemeinde ist verpflichtet, in den Grenzen der verfügbaren Mittel die Bedürfnisse der Dorfgemeinden zu befriedigen und hat zu diesem Zweck entsprechende Beträge in ihren Haushalt einzustellen.

(5) Die Gemeindevertretung kann außerdem auf Antrag des Beschlussorgans der Dorfgemeinde in den Grenzen ihrer Finanzbefugnisse alle Personen, die auf dem Gebiete der Dorfgemeinden zugunsten der Landgemeinde steuerpflichtig sind, zu den festgesetzten Steuerleistungen mit der Bestimmung dieser Einnahmen gemäß dem Antrag der Dorfgemeinde heranziehen.

(6) Für den Beschluß der Gemeindeversammlung ist in den im Absatz 3 und 5 genannten Angelegenheiten eine Stimmenmehrheit der in der Versammlung stimmberechtigten Personenzahl, dagegen für den Beschluß des Dorfrates $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der gesetzmäßigen Zusammensetzung notwendig. Der in den obigen Angelegenheiten gefasste Beschluß der Gemeindevertretung muß von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden.

(7) Gegen die Ablehnung des Antrages des Beschlussorgans der Dorfgemeinde in den im Absatz 3 und 5 genannten Angelegenheiten durch die Gemeindevertretung steht dem Beschlussorgan der Dorfgemeinde die Berufung binnen 30 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Beschlusses der Gemeindevertretung an den Schulzen beim Kreisausschuss zu, der endgültig entscheidet.

(8) Der Innenminister wird ermächtigt, im Wege einer im Einvernehmen mit dem Finanzminister zu erlassenden Verordnung ausführlichere Vorschriften in den im Absatz 3 und 5 genannten Angelegenheiten sowie Vorschriften über die Ausschließung von der Pflicht zur Aufbringung der Naturalleistungen (Absatz 3) zu erlassen.

(9) Der Innenminister ist befugt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister im Verordnungswege die Grundsätze für die Wirtschaft der Dorfgemeinden zu regeln, die Vermögen oder Gemeindeanstalten sowie andere Gemeindeeinrichtungen besitzen.

Art. 24. (1) Die Staatsaufsicht über die Tätigkeit der Dorfgemeinden übt der Kreisausschuss aus. Die Organe der Dorfgemeinde führen ihre Geschäfte unter der direkten Aufsicht des Wöjts.

(2) Die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und des Dorfrates über den Verlauf, Umtausch, die Belastung und Abgabe eines Grundstücks, einer Anstalt und eines Unternehmens sowie über die Verpachtung (Vermietung) über die Dauer von drei Jahren, ferner die Erteilung einer Konzession für dieselbe über die Dauer dieses Zeitraumes, die Liquidation des Gemeindegutes, die Vornahme und Annahme von Schenkungen und über die Aufnahme von Verbindlichkeiten über den Betrag von 500 Zloty werden erst nach Bestätigung durch den Kreisausschuss, der vor der Entscheidung das Gutachten der zuständigen Gemeindevertretung einholen muß, rechtstädtig. Die zur Bestätigung des Beschlusses berufene Behörde erlässt die Entscheidung innerhalb von 60 Tagen nach dem Empfang des Beschlusses; es finden hierbei die im Artikel 39 des Gesetzes vom 11. 8. 1923 über die vorläufige Regelung der Kommunalfinanzen (Dz. U. R. P. Nr. 106 von 1932, Pos. 884) enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(3) Außer den in der Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. 3. 1928 über das Verwaltungsverfahren (Dz. U. R. P. Nr. 36, Pos. 341) und in den einzelnen Verfassungsgesetzen vorgesehenen Fällen hebt die Aufsichtsbehörde jeden formell unrichtig gefassten oder im Widerspruch mit den geltenden Vorschriften stehenden Beschluß auf. Der Schulze ist verpflichtet, einen derartigen Beschluß nicht auszuführen, sondern ihn unverzüglich dem Wöjt zu übersenden, der ihn sodann mit dem Gutachten der Gemeindevertretung dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorlegt. Der Schulze hat von Amts wegen oder auf Ersuchen der Aufsichtsbehörde ebenso die Ausführung eines Beschlusses aufzuhalten, der nach seiner Ansicht oder nach Ansicht der Behörde undurchführbar ist, oder der dem Interesse der Dorfgemeinde widerspricht; ein solcher Beschluß wird gültig, wenn er vom Dorfrate nochmals mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl gebilligt wird oder wenn diesen die Gemeindeversammlung mit einer Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der in der Gemeindeversammlung Stimmberechtigten billigt.

(4) Sede Sitzung des Beschlussorgans der Dorfgemeinde und die Tagesordnung hat der Schulze dem Wöjt mitzuteilen, der, wenn er anwesend ist, zur Leitung der Sitzung befugt ist.

(5) Werden Verstöße oder Unterlassungen in der Erfüllung der Dienstpflichten festgestellt, so ist der Kreistarost befugt, nach Einholung eines Gutachtens des Kreisausschusses dem Schulzen und Bizeschulzen folgende Disziplinarstrafen aufzuerlegen:

- a) einen Verweis,
- b) einen Tadel,
- c) eine Geldstrafe bis zu 50 Zloty
- d) Entfernung aus dem Amt.

Vor der Strafverhängung ist dem Beschuldigten die Möglichkeit zur Informierung über die ihm gemachten Vorwürfe und zur Abgabe von Erklärungen zu geben. Dem Bestraften steht das Recht der Berufung binnen 14 Tagen durch Vermittlung des Kreistarosten an den zuständigen Wojewoden zu, der nach Einholung des Gutachtens des Wojewodschaftsausschusses (der Wojewodschaftskammer) endgültig entscheidet.

(6) Der Kreistarost kann nach Anhörung des Kreisausschusses den Schulzen und Bizeschulzen von seinen Amtspflichten in den im Artikel 71, Absatz 1 vorgesehenen Fällen suspendieren. Der Schulze erhält für die Dauer der Suspendierung vom Amte keinerlei Vergütung. In den obigen Fällen findet die im Artikel 71, Absatz 3 enthaltene Bestimmung Anwendung.

(7) Der Kreistarost kann in den im Artikel 69, Absatz 1, Buchstabe a bis c vorgesehenen Fällen nach Einholung eines Gutachtens des Kreisausschusses den Dorfrat (rada gromadzka) auflösen; die Wahlen zum neuen Dorfrat müssen innerhalb von drei Monaten ausgeschrieben werden.

(8) Im Falle einer Auflösung des Dorfrates hat der Schulze unter der Aufsicht der Gemeindeverwaltung, die hierbei als Kollegialorgan mitwirkt, die Verwaltung des Gemeindevermögens und Gemeindegutes bis zur Konstituierung des neuen Dorfrates zu führen. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die Konstituierung des Dorfrates unmöglich oder wenn die Gemeindeversammlung nicht aktionsfähig ist.

Art. 25. Dieses Gesetz berührt nicht die privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, die Nutzungsberechte und die anderen dinglichen Rechte, die entweder einzelnen Dorfbewohnern oder Gruppen von Dorfbewohnern oder allen Gliedern der bisherigen Dorfgemeinde zustehen.

Wahlvorschriften für die Dorfräte und Gemeindevertretungen

(do rad gromadzkie i rad gminnych).

Art. 26. (1) Die Wahlen zu den Dorfräten sind allgemein, gleich und direkt. Bei der Feststellung des aktiven und passiven Wahlrechts zum Dorfrat finden die im Art. 3 und 4, Absatz 1 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Das Gebiet einer Dorfgemeinde kann einen Wahlbezirk bilden, oder in eine entsprechende Anzahl von Wahlbezirken eingeteilt werden, die die ihnen zugewiesenen einzelnen Wirtschaftsbetriebe umfassen.

(3) Die Wahlordnungen erlässt der Innenminister.

Art. 27. (1) Bildet eine Dorfgemeinde nur einen Wahlbezirk, so werden die Wahlen zum Dorfrat nach den Grundsätzen der beschränkten namentlichen und öffentlichen Abstimmung, hingegen auf Verlangen von $\frac{1}{3}$ der Zahl der anwesenden Wähler — in geheimer Abstimmung vorgenommen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme ausschließlich auf die Namen der vorher angemeldeten Kandidaten in der Anzahl von $\frac{1}{3}$ der Mandatszahl ab, die auf die betreffende Dorfgemeinde entfällt.

(3) In den Dorfrat gewählt sind diejenigen Kandidaten, die nacheinander die höchste Stimmenzahl, nicht weniger aber als $\frac{1}{10}$ aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Hat keiner der Kandidaten mindestens $\frac{1}{10}$ aller gültigen Stimmen erhalten oder wurden nicht alle Mandate auf die im Absatz 3 vorgeschriebene Weise besetzt, so findet eine Stichwahl statt, wobei die Personen, die bei

her ersten Abstimmung die kleinsten Stimmenzahlen erhalten haben, auf die Weise von der Kandidatenliste gestrichen werden, daß die Zahl der verbliebenen Kandidaten nicht größer ist als die doppelte Zahl der zu besetzenden Mandate. Die erneute Abstimmung ist endgültig, als gewählt gelten sodann die Kandidaten, die nacheinander die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt haben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 finden auch auf die Wahlen der Stellvertreter der Gemeindevertreteten Anwendung.

(6) Wenn nach dem Ergebnis der Wahl noch eine bestimmte Anzahl von Mandaten unbesetzt bleibt, finden Ergänzungswahlen nach den in den Absätzen 2—4 festgesetzten Grundsätzen statt.

Art. 28. (1) Ist das Gebiet der Dorfgemeinde in Wahlbezirke eingeteilt worden, so werden in den einzelnen Wahlbezirken ein oder zwei, höchstens drei Gemeindevertretene entsprechend der Einwohnerzahl des betreffenden Wahlbezirks gewählt.

(2) In den einzelnen Wahlbezirken geben die Wähler ihre Stimmen ausschließlich nur auf die Namen der vorher angemeldeten Kandidaten ab. In den Wahlbezirken mit 2 und 3 Mandaten darf der Wähler seine Stimme nur auf den Namen eines Kandidaten abgeben.

(3) Die Wahlen werden öffentlich in einer Wahlversammlung, jedoch auf Grund eines Antrages von $\frac{1}{2}$ der Zahl der anwesenden Wähler durch eine geheime Abstimmung vorgenommen.

(4) In den Dorfrat gewählt sind diejenigen Kandidaten, die in dem betreffenden Bezirk nacheinander die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Außerdem finden die Bestimmungen des Artikels 27, Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 beziehen sich auch auf die Wahl der Vertreter der Gemeindevertreteten in den Dorfgemeinden.

Art. 29. (1) Die Gemeindevertreter in den Landgemeinden wählen die Gemeindewahlkollegien (gminne kolegium wyborcze), diesen gehören an:

- a) von den Dorfgemeinden, die Dorfräte besitzen — deren Gemeindevertretene;
- b) von den anderen Dorfgemeinden — deren Delegierte in der von dem Kreisstarosten entsprechend der Einwohnerzahl der Dorfgemeinde festgesetzten Zahl von 2 bis 10 Delegierten, die nach denselben Grundsätzen gewählt werden, nach denen die Wahlen zum Dorfrat stattfinden, und außerdem
- c) die Schulzen und Vizeschulzen aller Dorfgemeinden.

(2) Der Kreisstarost kann das Gebiet einer Landgemeinde in Wahlbezirke einteilen und entsprechend ihrer auf jeden Wahlbezirk entfallenden Einwohnerzahl die Anzahl der Mandate der Gemeindevertreter festsetzen; auf einen Wahlbezirk müssen jedoch mindestens drei Mandate entfallen.

(3) Die Gemeindevertreter der einzelnen Wahlbezirke wählen die Bezirkswahlkollegien in der im Absatz 1 bestimmten Besetzung mit der Maßgabe, daß zum Wahlkollegium gehören: die Schulzen, die Vizeschulzen, ferner die Gemeindevertreteten der Dorfgemeinden und die Delegierten der Dorfgemeinden aus den Gebieten, die innerhalb des Wahlbezirks liegen.

(4) Die Wahlen der Gemeindevertreter in die Gemeindewahlkollegien sowie in die Bezirkswahlkollegien sind gleich und verhältnismäßig, sie erfolgen durch eine geheime Abstimmung auf die Kandidatenlisten.

(5) Die Reihenfolge der in die Gemeindevertretung gewählten richtet sich nach der Reihenfolge der Namen auf den Kandidatenlisten; die übrigen auf diesen Kandidatenlisten genannten Personen werden in die Liste der Vertreter der Gemeindevertreter eingetragen.

(6) Die Gemeindevertreter der im Artikel 15, Absatz 4 genannten Landgemeinden werden nach denselben Grundsätzen gewählt, nach denen die Wahlen zu den Dorfräten stattfinden.

(7) Die Wahlordnungen erlässt der Innenminister.

Art. 30. (1) Verringert sich während der Wahlperiode die Zahl der Gemeindevertreter um 20%, so kann die Kreisbehörde der allgemeinen Verwaltung Ergänzungswahlen anordnen. Die Behörde muß Ergänzungswahlen anordnen, wenn die Zahl der Gemeindevertreter sich um 30% verringert hat, die Gemeindevertretung jedoch gemäß den Bestimmungen des Art. 69, Absatz 3 nicht aufgelöst wird.

(2) Die Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung bewerkstelligen nach den im Art. 29 bestimmten Grundsätzen die zuständigen Gemeindewahlkollegien oder Bezirkswahlkollegien, die zur Durchführung der Hauptwahlen der Gemeindevertreter, an deren Stelle die neu gewählten Gemeindevertreter treten sollen, berufen sind.

(3) Die ausführlichen Vorschriften über die Ergänzungswahlen zur Gemeindevertretung sowie die die Ergänzungswahlen zu den Dorfräten betreffenden Bestimmungen erlässt der Innenminister im Verordnungsweg.

Art. 31. Die vorschriftsmäßig gegen die Wahlen zum Dorfrat sowie zu den Verfassungsorganen der Landgemeinde erhobenen Beschwerden und Wahlproteste entscheidet nach Anhörung des Gutachtens des Kreisausschusses der Kreisstarost, dessen diesbezügliche Entscheidungen im Verwaltungsinstanzenge zu endgültig sind.

Art. 32. Das Amt eines Mitgliedes der Wahlorgane (Wahlkommissionen), die von den zuständigen Behörden zur Durchführung der Wahlen zu den Dorfräten und Gemeindevertretungen berufen sind, ist ein Ehrenamt; dieses Amt darf niemand ohne gerechtfertigte Gründe verweigern. Auf die Personen, die sich dieser Pflicht entziehen, finden die im Artikel 6, Absatz 3—5 enthaltenen Bestimmungen entsprechende Anwendung. Die diesbezüglichen ausführlichen Vorschriften erlässt der Innenminister.

Ausstellung der Landgemeinden in der Pozener Wojewod. Iholt siehe nächste Seite.

Die Sammelgemeinden in der Posener Wojewodschaft

Nachfolgend bringen wir eine für die kommenden Gemeindewahlen zur Orientierung der Wähler sehr wichtige Auflistung der auf Grund einer Verfügung des Innenministers gebildeten Sammelgemeinden:

Kreis Bromberg — 9 Gemeinden: Bromberg, Młkowarsko, Dąbrowa Nowa, Dobrz, Krone, Ostelsl, Slesin, Schulz (Solec Kujawski), Wierzbucin Królewski und Wielno.

Kreis Czarnikau — 5 Gemeinden: Czarnikau, Drązig, Łubasch, Polasewo und Rostko.

Kreis Gnesen — 9 Gemeinden: Schwarzenau (Czerniejewo), Gnesen, Welnau (Kiszlowo), Klecko, Liebau (Lubowo), Hohenau (Mieleszyn), Niechanowo, Powidz und Wittlowo.

Kreis Gostyń — 6 Gemeinden: Borek, Gostyń, Kröben (Krobia), Pepowo, Prastki, Puniz.

Kreis Jarotschin — 8 Gemeinden: Czernin, Goluchów, Jaraczew, Jarotschin, Kołlin, Neustadt a. d. Warthe (Nowe Miasto), Pleschen und Zerków.

Kreis Lissa — 7 Gemeinden: Brenno, Feuerstein (Krzemieniewo), Lipno, Storchnest (Osieczna), Schweßlau (Świeciechowa), Reisen und Włoszakowice.

Kreis Birnbaum — 5 Gemeinden: Chrzypsko Wielkie, Kwiacz, Łowin, Birnbaum und Zirle.

Kreis Neutomischel — 9 Gemeinden: Grätz, Granowo, Opalenica, Bul, Kuschlin, Neustadt bei Pinne (Lwówek), Neutomischel, Bentchen und Kupferhammer (Miedzichowo).

Kreis Obornik — 5 Gemeinden: Murowana Goślin, Obornik-Nord, Obornik-Süd, Rogasen und Ritschenwalde.

Kreis Ostrów — 12 Gemeinden: Biniew, Czelanów, Schwarzwald (Czarny Las), Daniszyn, Granowiec, Mjaskstadt, Adelnau, Przygodzice, Raszków, Steroszewice Nowe, Skalmierzyce Nowe und Wysocko Wielkie.

Kreis Posen — 11 Gemeinden: Czerwonak, Dopiewo, Kreisring (Krzesiny), Puslawies, Prątkowo, Puławy, Rokietnica, Sieniawka, Schwerenz, Schlehen (Tarnowa Podgórzne) und Tąbłowo.

Kreis Rawitsch — 5 Gemeinden: Bojanowo, Chojno, Jutroschin, Görchen (Miejska Góra) und Rawitsch.

Kreis Schroda — 7 Gemeinden: Schroda, Kleśczevo, Kołschin, Nella, Herrenhofen (Dominowo), Krzykoszy und Santomischel.

Kreis Schrimm — 6 Gemeinden: Bnin, Jaskóki, Kórnik, Ezin (Ezaj), Moszkin und Schrimm.

Kreis Wongrowitz — 7 Gemeinden: Czeszwo, Elsenau (Damaślawek), Gollantsch, Marktstadt (Mieścisko), Schollen, Wongrowitz-Süd und Wongrowitz-Nord.

Kreis Wollstein — 6 Gemeinden: Jabłone (Jabłonna), Kopnicz (Kopanicz), Priment (Przemęt), Ratwitz (Ratniewice), Siedlec und Wollstein.

Kreis Wreschen — 5 Gemeinden: Borzylowo, Mitostaw, Strałkowo, Wreschen-Nord und Wreschen-Süd.

Kreis Znin — 7 Gemeinden: Gaśawa, Gościeszyn, Janowiz, Rogowo, Znin-Ost, Znin-West und Zarczyn.

Kreis Kolmar — 6 Gemeinden: Budzin, Kolmar, Czepel (Kaczory), Margonin-Dorf, Samotschin und Ush.

Kreis Hohensalza — 8 Gemeinden: Luisenselde (Dąbrowa Biskupia), Hohensalza-Ost, Hohensalza-West, Güldenhof (Złotniki Kujawskie), Grünkirch (Rozewo) und Argenau (Gniewkowo).

Kreis Kempen — 12 Gemeinden: Bralin, Doruchów, Grabów, Kempen-Süd, Kempen-Nord, Haideberg (Kobyłagóra), Laski, Opatów, Schildberg, Perzów, Podzamcze und Reichthal.

Kreis Kosten — 10 Gemeinden: Bucz, Altbojen (Bojanowa Staro), Czempini, Kosten, Kamientec, Kriewen (Krzywin), Lubin, Racot, Schmiegel und Wielichowo.

Kreis Krotoschin — 8 Gemeinden: Dobrzyca, Krotoschin, Kołysin, Koszmin, Ligota, Pogorzela, Rozdrażew und Zduń.

Kreis Mogilno — 9 Gemeinden: Chelmice, Gembiz, Kruszwicz, Mogilno-Ost, Mogilno-West, Palosch, Strelno-Süd, Strelno-Nord und Tremessen.

Kreis Samter — 10 Gemeinden: Kamithal (Grzebienisko), Dusznik, Kazimierz, Obersiglo, Ostrorög, Otorowo, Pinne, Samter, Wronki und Wróblewo.

Kreis Schubin — 7 Gemeinden: Bartłchin, Königsrode (Królikowo), Labischin, Łankowice, Sipioty, Samollesk Male und Chomiętowo.

Kreis Wirsig. — 7 Gemeinden: Weizenhöhe (Bialostówka), Łobzenc (Łobzenica), Mrotschen (Mrocza), Naleś, Sadle (Sadki), Wissel (Wysoka) und Wirsig.